

# Ä M T S B L Ä T T

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2009 – Nr. 22

Ausgegeben: Dresden, am 27. November 2009

F 6704

## INHALT

### A. BEKANNTMACHUNGEN

#### II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Bekanntgabe des Bemessungssatzes für die Dienstbezüge der Pfarrer ab 1. Januar 2010 A 182

Bekanntgabe des Bemessungssatzes für die Dienstbezüge der Kirchenbeamten ab 1. Januar 2010 A 183

#### III. Mitteilungen

Hinweise für Mitarbeitervertretungen und Dienststellenleitungen zur Neuwahl der Mitarbeitervertretung A 184

#### V. Stellenausschreibungen

1. Pfarrstellen A 189
  - Auslandspfarrdienste der EKD A 189
2. Kantorenstellen A 191
4. Gemeindepädagogenstellen A 192
6. Erzieher/Erzieherin A 193
7. Baureferent/Baureferentin A 193

#### VI. Hinweise

Gebetswoche für die Einheit der Christen 2010 A 194

Material zur Jahreslosung 2010 A 194

Berichtigung der Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Landeskirchliche Prüfungsordnung I) vom 6. Oktober 1997 A 195

Änderung von Anschlüssen A 195

### B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Erwägungen zum Gewissen  
ein Plädoyer aus praktisch-theologischer Perspektive  
von Oberlandeskirchenrat Dr. Christoph Münchow,  
Dresden B 61

Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Thema  
„Unser tägliches Brot gib uns heute“  
(2. Tagung der 11. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands) B 68

**A. BEKANTMACHUNGEN****II.****Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen****Bekanntgabe  
des Bemessungssatzes für die Dienstbezüge der Pfarrer  
ab 1. Januar 2010**

Reg.-Nr. 61050

Gemäß Artikel 3 des Vierten Kirchengesetzes zur Änderung des Bemessungssatzes für die Dienstbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten vom 17. November 2008 (ABl. S. A 179) in Verbindung mit Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 17. November 2008 (ABl. S. A 178) wird der Bemessungssatz für die Dienstbezüge der Pfarrer mit Wirkung vom **1. Januar 2010** auf 95 v. H. der sich nach den für die Beamten des Freistaates Sachsen geltenden Besoldungsordnungen A und B ergebenden Dienstbezüge festgesetzt.

Es werden hiermit die aufgrund des o. a. Kirchengesetzes ab 1. Januar 2010 geltenden Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung, die Familienzuschlagstabelle, die Höhe der Allgemeinen Stellenzulage sowie die Bezüge der Vikare bekannt gemacht.

Hierzu: Anlagen 1 a bis 1 c und 2

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hofmann

**Anlage 1 a****Grundgehaltssätze**  
Gültig ab 1. Januar 2010  
(Monatsbeträge in Euro)

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 13			2.939,92	3.082,66	3.225,40	3.368,13	3.510,87	3.606,03	3.701,19	3.796,34	3.891,52	3.986,68
A 14			3.058,16	3.243,29	3.428,38	3.613,48	3.798,58	3.921,96	4.045,38	4.168,77	4.292,18	4.415,58
A 15						3.969,76	4.173,26	4.336,08	4.498,88	4.661,69	4.824,51	4.987,31
A 16						4.380,38	4.615,73	4.804,05	4.992,35	5.180,62	5.368,93	5.557,22

**Anlage 1 b****Familienzuschlag**  
Gültig ab 1. Januar 2010  
(Monatsbeträge in Euro)

Zuordnung Besoldungsgruppe	Stufe 1	Stufe 2
A 13 bis A 16	106,02	196,69

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 90,67 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 282,51 Euro.

**Anlage 1 c****Allgemeine Stellenzulage**  
Gültig ab 1. Januar 2010  
(Monatsbetrag in Euro)

Zuordnung Besoldungsgruppe	
A 13	71,72

**Anlage 2****Bezüge der Vikare**  
Gültig ab 1. Januar 2010  
(Monatsbetrag in Euro)

Grundbetrag für Vikare im öffentlich-rechtlichen  
Ausbildungsverhältnis

1.054,72

## Bekanntgabe des Bemessungssatzes für die Dienstbezüge der Kirchenbeamten ab 1. Januar 2010

Reg.-Nr. 60201

Gemäß Artikel 3 des Vierten Kirchengesetzes zur Änderung des Bemessungssatzes für die Dienstbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten vom 17. November 2008 (ABl. S. A 179) in Verbindung mit Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes vom 17. November 2008 (ABl. S. A 178/179) wird der Bemessungssatz für die Dienstbezüge der Kirchenbeamten mit Wirkung vom **1. Januar 2010** auf 95 v. H. der sich nach den für die Beamten des Freistaates Sachsen geltenden Besoldungsordnungen A und B ergebenden

Dienstbezüge festgesetzt. Es werden hiermit die aufgrund o. a. Kirchengesetzes ab 1. Januar 2010 geltenden Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen, die Familienzuschlagstabelle, die Höhe der Allgemeinen Stellenzulagen sowie die Anwärterbezüge bekannt gemacht.

Hierzu: Anlagen 2 a bis 2 d und 3

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hofmann

### Anlage 2 a

#### Grundgehaltssätze Gültig ab 1. Januar 2010 (Monatsbeträge in Euro)

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 6	1.671,46	1.720,54	1.769,60	1.818,67	1.867,74	1.916,82	1.965,89	2.014,97	2.064,03			
A 7	1.743,20	1.787,30	1.849,05	1.910,79	1.972,54	2.034,28	2.096,04	2.140,12	2.184,23	2.228,35		
A 8		1.849,96	1.902,71	1.981,83	2.060,97	2.140,08	2.219,24	2.271,99	2.324,73	2.377,50	2.430,24	
A 9		1.968,41	2.020,32	2.104,76	2.189,22	2.273,67	2.358,13	2.416,17	2.474,26	2.532,30	2.590,37	
A 10		2.117,93	2.190,07	2.298,26	2.406,47	2.514,68	2.622,89	2.695,02	2.767,15	2.839,27	2.911,41	
A 11			2.435,45	2.546,31	2.657,18	2.768,06	2.878,94	2.952,85	3.026,76	3.100,69	3.174,61	3.248,52
A 12			2.616,26	2.748,45	2.880,63	3.012,82	3.144,99	3.233,12	3.321,24	3.409,36	3.497,50	3.585,61
A 13			2.939,92	3.082,66	3.225,40	3.368,13	3.510,87	3.606,03	3.701,19	3.796,34	3.891,52	3.986,68
A 14			3.058,16	3.243,29	3.428,38	3.613,48	3.798,58	3.921,96	4.045,38	4.168,77	4.292,18	4.415,58
A 15						3.969,76	4.173,26	4.336,08	4.498,88	4.661,69	4.824,51	4.987,31
A 16						4.380,38	4.615,73	4.804,05	4.992,35	5.180,62	5.368,93	5.557,22

### Anlage 2 b

#### Grundgehaltssätze Gültig ab 1. Januar 2010 (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Grundgehalt
B 1	4.987,31
B 2	5.795,44
B 3	6.137,56
B 4	6.495,89
B 5	6.906,99

### Anlage 2 c

#### Familienzuschlag Gültig ab 1. Januar 2010 (Monatsbeträge in Euro)

Zuordnung Besoldungsgruppe	Stufe 1	Stufe 2
A 6 bis A 8	100,95	191,62
A 9 bis A 16 B 1 bis B 5	106,02	196,69

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 90,67 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 282,51 Euro.

**Anlage 2 d****Allgemeine Stellenzulage**

Gültig ab 1. Januar 2010  
(Monatsbeträge in Euro)

Zuordnung Besoldungsgruppe	
A 6 bis A 8	16,50
A 9 bis A 13	71,72

**Anlage 3****Anwärterbezüge**

Gültig ab 1. Januar 2010  
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsam, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 6 bis A 8	856,30
A 9 bis A 11	903,79
A 12	1.026,75
A 13	1.054,72

### III. Mitteilung

#### Hinweise für Mitarbeitervertretungen und Dienststellenleitungen zur Neuwahl der Mitarbeitervertretung

Reg.-Nr. 63061

Nach einer vierjährigen Amtszeit endet am 30. April 2010 die Legislaturperiode der ab dem 1. Mai 2006 in den kirchlichen Dienststellen tätigen Mitarbeitervertretungen. Aus diesem Grund wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass entsprechend § 15 Absatz 2 Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG.EKD – vom 6. November 1992 in der derzeit gültigen Fassung in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. April 2010 in allen Dienststellen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens Mitarbeitervertretungswahlen durchzuführen sind.

In Dienststellen, in denen in der Regel mindestens fünf wahlberechtigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beschäftigt sind, von denen wiederum drei wählbar sein müssen, sind Mitarbeitervertretungen zu bilden.

Kann diese Voraussetzung nicht erfüllt werden, soll sich die Dienststellenleitung rechtzeitig vor der anstehenden Mitarbeitervertretungswahl um die Bildung einer Gemeinsamen Mitarbeitervertretung mit einer benachbarten Dienststelle bemühen. Dabei ist ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass Wahlgemeinschaften zur Wahl einer Gemeinsamen Mitarbeitervertretung eine sinnvolle und für den oder die Mitarbeitervertreter zumutbare Größe erhalten. Da eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mehrerer Dienststellen vertritt, hat sie auch mit allen Leitungen der angeschlossenen Dienststellen als Handlungspartner rückzukoppeln. Die Tätigkeit für eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung sollte den Mitarbeitervertreter oder die Mitarbeitervertreterin nicht unverhältnismäßig belasten, damit diese Tätigkeit neben den eigentlichen Dienstaufgaben erledigt werden kann.

Für Dienststellen von Schwesterkirchverhältnissen ist eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung zu bilden. Ist zum Zeitpunkt der Mitarbeitervertretungswahl die Bildung von Schwesterkirchverhältnissen, die Vereinigung von Kirchgemeinden oder die Bildung von Kirchspielen noch nicht abgeschlossen, müssen Wahlgemeinschaften so gebildet werden, dass der Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung vor der Kirchgemeindestrukturänderung mit den alten Strukturen und nach der Kirchgemeindestrukturänderung mit den neuen Strukturen übereinstimmt. Auch für die Dienststellen des Kirchenbezirkes (damit sind nicht die Kirchgemeinden im Kirchenbezirk gemeint) sollen Gemeinsame Mitarbeitervertretungen gebildet werden.

Besteht für eine Dienststelle bereits eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung, so wird empfohlen zu prüfen, ob unter den derzeitigen Bedingungen bzw. unter Berücksichtigung der erfolgten bzw. bevorstehenden strukturellen Veränderungen das Einverständnis zur Bildung einer Gemeinsamen Mitarbeitervertretung auch für die nächste Mitarbeitervertretungswahl aufrecht erhalten werden sollte. Es gilt zu bedenken, dass ein Agieren mit mehreren Dienststellenleitungen einen hohen Zeitaufwand bedeuten und erhebliche Kosten verursachen kann. Für eine sinnvolle Arbeit der Mitarbeitervertretung sind zudem Ortsnähe und genaue Kenntnis der Dienststelle nicht zu unterschätzen.

Da das einmal gegebene Einverständnis zur Bildung einer Gemeinsamen Mitarbeitervertretung auch für künftige Wahlen fortgilt, muss bei beabsichtigter Auflösung ein Widerruf erfolgen, der gegenüber der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung und allen anderen vertretenen Dienststellen zu erklären ist.

Die Mitarbeitervertretungswahl selbst wird von der amtierenden Mitarbeitervertretung eingeleitet. Nur bei Dienststellen, in denen bisher noch keine Mitarbeitervertretung bestand, hat die Dienststellenleitung die Mitarbeiterversammlung einzuberufen.

In Dienststellen mit weniger als 15 wahlberechtigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ist die Mitarbeitervertretungswahl zwingend im einfachen Wahlverfahren durchzuführen. Dieses Verfahren kann jedoch auch bei Dienststellen mit bis zu 100 Wahlberechtigten angewandt werden.

#### Hinweise zum einfachen Wahlverfahren

Die Amtszeit der bisherigen Mitarbeitervertretung endet zum 30. April 2010. Die Versammlung der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur Neuwahl der Mitarbeitervertretung muss auf jeden Fall vor diesem Termin stattfinden; empfehlenswert ist ein Termin Mitte April 2010.

Die **Einberufung** der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen hat mindestens eine Woche vor dem Wahltermin durch Aushang bzw. schriftliche Einladung der Wahlberechtigten zu erfolgen. In der Einberufung sind die wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen namentlich zu benennen (**Wählerliste**). Die Verwendung des als Anlage 1 abgedruckten Musters wird empfohlen. Es wird empfohlen, die Einberufung der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei einer Wahl im vereinfachten Wahlverfahren ab dem 31. März 2010 vorzunehmen.

Vor der Einberufung zur Wahl ist zu klären, welche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von der jeweiligen Mitarbeitervertretung vertreten werden. Die Klärung der Frage des Zuständigkeitsbereiches wurde im Sinne einer Aufgabenteilung den Dienststellenleitungen zugewiesen, zumal diese der amtierenden Mitarbeitervertretung zum Zweck der Wahl die Zahl der regelmäßig beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und die davon wahlberechtigten und wählbaren Personen sowie die Personen, die zur Dienststellenleitung gehören, benennen muss.

Personen, die im pfarramtlichen Dienst, in der Ausbildung oder im Vorbereitungsdienst dazu stehen und Lehrende an kirchlichen Hochschulen fallen nicht unter das Mitarbeitervertretungsgesetz und sind daher weder wahlberechtigt noch wählbar.

In der **Versammlung zur Neuwahl** der Mitarbeitervertretung wird zunächst ein Versammlungsleiter bzw. eine Versammlungsleiterin gewählt. Dies erfolgt durch Zuruf und offene Abstimmung, sofern nicht mindestens ein Drittel der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eine geheime Abstimmung beantragt. Es erweist sich als sinnvoll, einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin zum Versammlungsleiter oder zur Versammlungsleiterin zu wählen, der vor der Versammlung Gelegenheit hatte, sich mit dem Wahlverfahren vertraut zu machen.

Der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin erläutert nun das **Wahlverfahren**. Es werden die Versammelten aufgefordert, durch Zuruf oder schriftlich Wahlvorschläge einzubringen. Vorgesprochen werden können auch abwesende wählbare Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Falls diese sich nicht vorher schriftlich zu einer Kandidatur bereit erklärt haben, ist die Wahl unter Vorbehalt durchzuführen.

Über die Wahlvorschläge wird durch **geheime Wahl** abgestimmt. **Briefwahl** ist beim einfachen Wahlverfahren ausgeschlossen, sodass am Wahltag abwesende Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an der Wahl nicht teilnehmen können.

Vor Ausgabe des Stimmzettels ist anhand der Einberufung die Wahlberechtigung festzustellen.

Durch den Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin ist vor Beginn der Stimmabgabe festzustellen, dass die Wahlurne leer ist. Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt, der zusammengefaltet in die verschlossene Wahlurne eingelegt wird. Die Ausgabe von Wahlumschlägen für die Wahlzettel ist möglich.

Es dürfen auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen angekreuzt sein, wie Mitglieder in die Mitarbeitervertretung zu wählen sind. Stimmzettel, auf denen mehr Namen als zulässig gekennzeichnet sind oder auf denen ein Name mehrere Stimmen enthält, sind ungültig. Ungültig sind ebenso Stimmzettel, die nicht vom Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin ausgegeben worden sind, die den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen, die einen Zusatz enthalten oder die bei der Wahl mit Umschlägen nicht in einem Umschlag abgegeben wurden.

Es ist zu gewährleisten, dass die Stimmabgabe unbeobachtet erfolgen kann. Körperlich Behinderte können sich einer Vertrauensperson bedienen.

Nach Beendigung der Stimmabgabe hat die Auszählung der Stimmen in der Wahlversammlung zu erfolgen. Zur **Stimmauszählung** soll der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin hinzuziehen, der oder die nicht selbst kandidierte.

Der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin stellt nach der Stimmauszählung das Wahlergebnis fest: als Mitarbeitervertreter oder Mitarbeitervertreterin ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, auch über die Reihenfolge der nachrangig Gewählten.

Nachdem die Gewählten zur Wahlannahme befragt worden sind, wird das **Ergebnis der Wahl** zum Abschluss der Wahlversammlung mündlich bekannt gegeben. Darüber hinaus empfiehlt es sich, einen Aushang über das Wahlergebnis anzufertigen und anzubringen.

Über die Wahl ist vom Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin ein **Protokoll** (Anlage 2) zu fertigen und zu unterzeichnen. Das Protokoll soll folgende Angaben enthalten:

- die Dienststelle, für die die Mitarbeitervertretung gewählt wird
- Tag und Art der Einberufung zur Wahl
- Name des Versammlungsleiters bzw. der Versammlungsleiterin
- Namen der Vorgesprochenen
- Ergebnis der Wahl mit Angabe der auf jeden Vorgesprochenen entfallenden Stimmen
- Art und Ort der Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- Unterschrift des Versammlungsleiters oder der Versammlungsleiterin
- Anschrift der neuen Mitarbeitervertretung.

Das Ergebnis der Wahl ist mit Hilfe des als Anlage 3 abgedruckten Formulars der Dienststelle bzw. den Dienststellen und dem zuständigen Regionalkirchenamt bzw. dem Landeskirchenamt innerhalb einer Woche nach der Wahl bekannt zu geben. Hierzu sind die Einberufung zur Mitarbeitervertretungswahl bzw. die Wahlausschreibung, die Liste der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie das Protokoll über die Mitarbeitervertretungswahl mit der Anschrift der neuen Mitarbeitervertretung zu übersenden.

Die **Wahlakten** (Einberufungsschreiben, Liste der Wahlberechtigten und Wählbaren, Protokoll, Stimmzettel und Bekanntgabe) sind fünf Jahre lang von der Mitarbeitervertretung aufzubewahren.

Nähere Einzelheiten können in den Abschnitten I bis IV des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG.EKD), im Anwendungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz, in der Rechtsverordnung zur Ausführung des Anwendungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz und insbesondere in der Verordnung zur Regelung der Mitarbeitervertretungswahlen samt Wahlordnung nachgelesen werden.

Das vereinfachte Wahlverfahren kann in Dienststellen mit mehr als 15 wahlberechtigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen von der Wahlversammlung abgelehnt werden, wenn sich die einfache Mehrheit der Anwesenden dagegen ausspricht. In diesem Fall ist ebenso wie in Dienststellen mit mehr als 100 Wahlberechtigten die Wahl im **normalen Wahlverfahren** durchzuführen. Für dieses bedeutend aufwendigere Wahlverfahren müssen erste Aktivitäten – wie die Bildung des Wahlvorstandes – bereits im Januar 2010 erfolgen. Eine ausführliche Beschreibung des Wahlverfahrens findet sich in den oben aufgeführten Gesetzen.

Ausführungen zur Wahl der **Vertretung Jugendlicher und Auszubildender** befinden sich in § 49 Mitarbeitervertretungsgesetz; Einzelheiten zur Wahl der **Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen** in § 50 Mitarbeitervertretungsgesetz. Die Wahl eines **Vertrauensmannes der Zivildienstleistenden** (§ 53 Mitarbeitervertretungsgesetz) erfolgt nach § 37 des Zivildienstgesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Zivildienstvertrauensmannengesetzes.



Anlage 2**Muster für ein Protokoll über die Mitarbeitervertretungswahl**

Protokoll über die Wahl der Mitarbeitervertretung im vereinfachten Wahlverfahren

.....  
Dienststelle.....  
Tag und Art der Einberufung zur Wahl.....  
Tag der Wahlversammlung.....  
Name des Versammlungsleiters oder der Versammlungsleiterin

Namen der Vorgeschlagenen:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.

Ergebnis der Wahl mit Angabe der auf jeden Vorgeschlagenen entfallenden Stimmen:

Name	Stimmenanzahl
------	---------------

- |    |  |
|----|--|
| 1. |  |
| 2. |  |
| 3. |  |
| 4. |  |
| 5. |  |
| 6. |  |

Die Vorgeschlagenen haben die Wahl angenommen.

Das Ergebnis der Wahl wurde zum Abschluss der Mitarbeiterversammlung mündlich bekannt gegeben. Es wird darüber hinaus durch einwöchigen Aushang in unserer Dienststelle bekannt gegeben.

Name(n) des(r) neuen Mitarbeitervertreter(s)<sup>1</sup>:

- 1.
- 2.
- 3.

Anschrift der neuen Mitarbeitervertretung:

Ort

Datum

Unterschrift des Versammlungsleiters

---

<sup>1</sup> Zu beachten ist, dass es keine Stellvertreter gibt.

Anlage 3**Muster für die Bekanntgabe an die Dienststelle bzw. Dienststellen und das Regionalkirchenamt bzw. das Landeskirchenamt**

*Die Bekanntgabe muss innerhalb einer Woche nach der Wahl erfolgen.*

**Versammlungsleiter der Mitarbeitervertretungswahl**Adressenfeld<sup>2</sup>

Datum

**Bekanntgabe des Ergebnisses der Mitarbeitervertretungswahl**

Zur Bekanntgabe der Mitarbeitervertretungswahlen übersenden wir beiliegende Unterlagen.

Unterschrift des Versammlungsleiters

Anlagen für Dienststelle/Dienststellen und Regionalkirchenamt bzw. Landeskirchenamt:

- Einberufung zur Mitarbeitervertretungswahl bzw. Wahlausschreibung
- Liste der wahlberechtigten Mitarbeiter
- Protokoll über die Mitarbeitervertretungswahl

---

<sup>2</sup> Adresse der Dienststelle/der Dienststellen und des Regionalkirchenamtes bzw. des Landeskirchenamtes



## V. Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **4. Januar 2010** einzureichen.

### 1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

### die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oelsnitz mit SK Taltitz, SK Tirpersdorf und SK Unterwürschnitz (Kbz. Plauen)

Zum Schwesterkirchengemeindeverbund gehören:

- 3.700 Gemeindeglieder
- 8 Predigtstätten (bei 2,5 Pfarrstellen) mit drei wöchentlichen Gottesdiensten in Oelsnitz, Tirpersdorf und Unterwürschnitz, 14tägigen Gottesdiensten in Taltitz und monatlichen Gottesdiensten in Bösenbrunn, Oberhermsgrün, Planschwitz und Schönbrunn sowie drei bis vier jährlichen Gottesdiensten in einem Altenpflegeheim
- 6 Kirchen, 14 Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinden und 7 Friedhöfe
- 12 hauptamtliche Mitarbeiter.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (132 m<sup>2</sup>) mit 5 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Unterwürschnitz.

Auskunft erteilt Pfarrer z. A. Jörg Briesovsky.

Die Schwesterkirchengemeinden, die bereit sind, sich einzubringen und Aufgaben zu übernehmen, suchen einen Pfarrer/eine Pfarrerin, dem/der Gemeindeaufbau wichtig ist, der/die auf Menschen zugehen und vermitteln kann und der Freude hat am Miteinander verschiedener Frömmigkeitsrichtungen. Dabei soll er/sie sich nicht in den täglichen Bau- und Verwaltungsaufgaben verzetteln. Die Stelle ist gegebenenfalls auch für ein Pfarrehepaar geeignet, da eine weitere 50 % Stelle frei ist.

### Auslandspfarrdienste der EKD

Für alle Ausschreibungen sind die Bewerbungen bis **15. Dezember 2009** an die nachstehende Anschrift einzureichen.

Informationen und Unterlagen auf schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail, bei der Evangelischen Kirche in Deutschland, Kirchenamt, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail [suedeuropa@ekd.de](mailto:suedeuropa@ekd.de).

#### Auslandsdienst in Helsinki (Finnland)

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Helsinki sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2010 für die Dauer von zunächst sechs Jahren für die Deutsche Evangelisch-Lutherische Gemeinde in Helsinki

#### einen Pfarrer/eine Pfarrerin.

Die Deutsche Evangelisch-Lutherische Gemeinde in Finnland konnte im Jahre 2008 ihr 150-jähriges Bestehen feiern. Es ist eine

Gemeinde von 3.300 Gemeindegliedern mit Deutsch, Finnisch und Schwedisch als Muttersprache. Aufgrund der speziellen kirchenrechtlichen Situation in Finnland können nur Bewerber und Bewerberinnen berücksichtigt werden, die evangelisch-lutherisch ordiniert sind. Die Gemeinde ist unter [www.delgifi.pp.fi](http://www.delgifi.pp.fi) zu finden. Im Sinne der Kirchengemeinde wird erwartet:

- einen kontaktfreudigen und kooperativen Pfarrer/eine kontaktfreudige und kooperative Pfarrerin, der/die aufgeschlossen ist für die besondere Situation einer Gemeinde in sprachlicher und geographischer Diaspora
- Schwerpunkte sind sonntäglicher Gottesdienst, Amtshandlungen, Seelsorge, Sammlung und Aktivierung der Gemeinde und Leitung der Verwaltung sowie die Erstellung des Gemeindebriefes
- Leitungskompetenz (in Kooperation mit dem Kirchenrat) im Hinblick auf einen großen Mitarbeiterkreis in einer großen Auslandsgemeinde mit eigenem Kindergarten und Seniorenwohnheim
- pädagogische Erfahrung, da an der Deutschen Schule in Helsinki Religionsunterricht zu erteilen ist (Vorschule bis zum Abitur)
- eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Pfarrehepaar der zweiten Pfarrstelle
- wenn möglich Vorkenntnisse der finnischen oder schwedischen Sprache. Bei Bedarf wird ein von der EKD finanzierter Intensivkurs vor Dienstbeginn angeboten.

Die Kirchengemeinde bietet:

- eine interessante Pfarrstelle im deutsch-finnischen kirchlichen und kulturellen Schnittfeld
- eine geräumige Dienstwohnung neben der Kirche und dem Gemeindehaus.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Gemeindeerfahrung. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von allen Familienmitgliedern mitgetragen werden muss.

Für weitere Informationen stehen Frau Stünkel-Rabe, Tel. (05 11) 27 96-126 oder Herr Kaiser, Tel. (05 11) 27 96-531 zur Verfügung, E-Mail [westeuropa@ekd.de](mailto:westeuropa@ekd.de).

#### Auslandsdienst in Bozen (Italien)

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Bozen sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2010 für die Dauer von zunächst sechs Jahren für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Italien (ELKI)

#### einen Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar

für die pastorale Betreuung evangelischer Christen und Christinnen deutscher und italienischer Sprache. Die Gemeinde umfasst die Region Trentino-Südtirol östlich der Linie Brenner-Gargazon-Mezzolombardo-Torbole am Gardasee, einschließlich der Städte Bozen und Trient. Schwerpunkte des Gemeindelebens bilden wöchentliche Gottesdienste, Seelsorge, die Arbeit mit Kindern, ein vielfältiges kirchenmusikalisches Leben, Gemeindegruppen und Arbeitskreise. Die Gemeinde ist unter [www.chiesa-evangelica.it](http://www.chiesa-evangelica.it) zu finden.

Im Sinne der Kirchengemeinde wird erwartet:

- spirituell und liturgisch anspruchsvolle Gottesdienste
- vielseitige Gestaltung des Gemeindelebens und Bereicherung mit eigenen Ideen und Erfahrungen
- eine hohe seelsorgerische Kompetenz
- Bereitschaft, Menschen zur Mitarbeit in Gemeinde und Kirche zu motivieren

- Einfühlungsvermögen, Kommunikationskompetenz und Flexibilität, um die Beziehungen zu den Gemeinden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien sowie den ökumenischen Partnern zu pflegen und zu fördern
- aufgeschlossene und kooperative Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand und den Mitarbeitern
- kirchenmusikalisches Interesse
- italienische Sprachkenntnisse. Bei Bedarf wird ein von der EKD finanzierter Intensivkurs vor Dienstbeginn angeboten.

Die Kirchengemeinde bietet:

- eine Kirche mit Gemeinderäumen und eine großzügige Pfarrwohnung in Zentrumsnähe der Stadt.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Gemeindeerfahrung. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der ELKI. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihre/n Ehepartner/in ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von allen Familienmitgliedern mitgetragen werden muss.

Für weitere Informationen stehen Frau Stünkel-Rabe, Tel. (05 11) 27 96-126 oder Herr Oberkirchenrat Riedel-Schneider, Tel. (05 11) 27 96-127 zur Verfügung.

#### **Auslandsdienst in Venedig-Abano Terme (Italien)**

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Abano Terme sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Italien (ELKI) zum 1. September 2010 für zunächst sechs Jahre

##### **einen Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar.**

Die Gemeinde Venedig, die seit ihrem Entstehen in der Reformation stets eng mit dem Schicksal der Stadt verbunden war, ist seit 2003 wieder als volle Pfarrstelle eingerichtet und umfasst auch die Kurseelsorge in den Euganeischen Thermen. In Abano Terme steht ein Pfarrhaus zur Verfügung, das Wohn- und Amtsräume bietet. Die Gemeinde ist unter [www.chiesaluterana.it](http://www.chiesaluterana.it) zu finden.

Die Pfarrstelle umfasst folgende Aufgabenbereiche:

- Thermalzone: sonntäglicher Gottesdienst während der Saison (Ostern bis Juli, September bis November, Weihnachten/Neujahr), wöchentliche Angebote für Kurgäste sowie Begleitung und Ausbau der Ortsgemeinde, Seelsorge und Ökumene
- auf dem Festland: die weite Ausdehnung dieser Region bedingt die Erprobung von Schwerpunkten (Padua, Mestre, Treviso) und die Betreuung einzelner Familien durch wöchentliche Hauskreise und Besuchsreisen sowie vereinzelt gottesdienstliche Angebote in Padua. Die Planung und Organisation der Urlaubsseelsorge an den Stränden der Adria.
- Venedig: Gottesdienst, Begleitung und intensive Seelsorge der dort bestehenden Gemeinde sowie die Pflege des historischen Erbes. Ein Konzept für die Arbeit mit Besuchern der Stadt Venedig (City-Kirche) ist zu entwickeln. Ferner gibt es eine weit angelegte Tätigkeit im Kasual-Tourismus.
- übergemeindliche Aufgaben im Bereich der akademischen Theologie (Zusammenarbeit mit dem Oekumeneinstitut San Bernardino und zahlreichen Bildungs- und Forschungseinrichtungen in Venedig), vor allem im jüdisch-christlichen Dialog.

Von den Bewerbern und Bewerberinnen wird erwartet:

- theoretische und praktische Kenntnisse und Erfahrungen in der Tourismusseelsorge
- Engagement im Aufbau von Kleingruppen, Hauskreisen und vor allem in der Seelsorge
- Erfahrung in der Vermittlung evangelischer Spiritualität im kulturellen Bereich
- Fähigkeiten im Aufbau von Pfarramtsstrukturen
- theologische Qualifikation für den ökumenischen Dialog
- Interesse für interkulturelle Probleme in Familie, Arbeit und Politik

- italienische Sprachkenntnisse. Bei Bedarf wird ein von der EKD finanzierter Intensivkurs vor Dienstbeginn angeboten.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Gemeindeerfahrung. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der ELKI. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von allen Familienmitgliedern mitgetragen werden muss.

Für weitere Informationen stehen Frau Stünkel-Rabe, Tel. (05 11) 27 96-126 oder Herr Oberkirchenrat Riedel-Schneider, Tel. (05 11) 27 96-127 zur Verfügung.

#### **Auslandsdienst in Turin (Italien)**

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Turin sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Italien (ELKI) zum 1. September 2010 für zunächst sechs Jahre

##### **einen Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar.**

Die Gemeinde, die auch die Regionen Piemont und Aostatal umfasst, wurde 2004 als Projekt der ELKI gegründet und bisher von Emeriti betreut; sie ist seit 1. Mai 2009 eine selbstständige Gemeinde der ELKI. Die Gemeinde ist unter [www.chiesaluterana.it](http://www.chiesaluterana.it) zu finden.

Die Gemeinde blickt erfolgreich auf ihre erste Aufbauphase zurück und sucht nun einen Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar der/die/das unsere noch geringe Mitgliederzahl deutlich erweitern hilft (Deutsche, die dauerhaft oder für einige Jahre vor Ort sind, sowie interessierte Italiener).

Im Sinne der Kirchengemeinde wird erwartet:

- Kontaktfreudigkeit und seelsorgerliches Einfühlungsvermögen
- Freude am Umgang mit Menschen jeden Alters, besonders aber mit jungen Menschen und jungen Familien
- Teamfähigkeit
- die Bereitschaft, bei Bedarf lange Fahrten auf sich zu nehmen (Vertretungen, Gemeindebegegnungen, Pfarrkonvente, Synoden)
- Erfahrung in der Handhabung von Reformprozessen und Strukturveränderungen
- italienische Sprachkenntnisse. Bei Bedarf wird ein von der EKD finanzierter Intensivkurs vor Dienstbeginn angeboten.

Die Kirchengemeinde bietet:

- ein gut eingespieltes Mitarbeitenden-Team
- eine bis zu Ihrer Ankunft noch zu erwerbende hinreichend große Dienstwohnung mit Garage
- eine wunderschöne Stadt (ehemalige Savoyer-Residenz) sowie zahlreiche Kultur- und Bildungsangebote (Europaschule).

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Gemeindeerfahrung. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der ELKI. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von allen Familienmitgliedern mitgetragen werden muss.

Für weitere Informationen stehen Frau Stünkel-Rabe, Tel. (05 11) 27 96-126 oder Herr Oberkirchenrat Riedel-Schneider, Tel. (05 11) 27 96-127 zur Verfügung.

#### **Auslandsdienst in Teneriffa (Spanien)**

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Chayofa – Arona (Teneriffa) sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2010 für die Dauer von zunächst sechs Jahren für die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in der Provinz Santa Cruz de Tenerife (Pfarrstelle Teneriffa-Süd)

##### **einen Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar**

für die vielfältigen Aufgaben in der Gemeinde und der Tourismusseelsorge.

Die kanarischen Inseln ziehen jedes Jahr viele Urlauber und Urlauberinnen an, die sich dort z. T. auch längerfristig niederlassen oder

resident werden. Die Gemeinde ist unter [www.ev-kirche-teneriffa.de](http://www.ev-kirche-teneriffa.de) zu finden.

Im Sinne der Kirchengemeinde und ihrer Gastgeberrolle im Tourismus wird erwartet:

- situationsgemäße Gottesdienste und Veranstaltungen in dieser Region des Massentourismus mit den Inseln Teneriffa, La Gomera und El Hierro
- seelsorgliche Begleitung älterer Menschen, die ihren Lebensabend im Süden Europas verbringen, Amtshandlungen, Konfirmandenunterricht, Öffentlichkeitsarbeit
- kreative (wenn möglich musikalische) und organisatorische Fähigkeiten, Eigenständigkeit in Verwaltung und Buchführung
- Fähigkeit zur Kooperation mit Kollegen/Kolleginnen i. R., die eine 10-Monats-Beauftragung im Nordteil der Insel wahrnehmen und Geschwistern der internationalen Ökumene
- englische Sprachkenntnisse. Bei Bedarf wird ein von der EKD finanzierter Spanisch-Intensivsprachkurs vor Dienstbeginn angeboten.

Die Kirchengemeinde bietet:

- eine abwechslungsreiche Tätigkeit auf einer der schönsten Kanareninsel
- ein multifunktionales Gemeindezentrum
- Dienstwohnung mit Pfarrbüro, Dienstwagen
- einen motivierten und offenen Kirchenvorstand.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Gemeindeerfahrung. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von allen Familienmitgliedern mitgetragen werden muss. Aufgrund der problematischen Infrastruktur in Bezug auf Schule ist die Stelle für eine Familie mit Kindern nicht geeignet.

Für weitere Informationen stehen Frau Stünkel-Rabe, Tel. (05 11) 27 96-126 oder Herr Oberkirchenrat Riedel-Schneider, Tel. (05 11) 27 96-127 zur Verfügung.

## 2. Kantorenstellen

### **Kirchengemeinde Altenberg-Zinnwald (Kbz. Freiberg)**

6220 Altenberg-Zinnwald 9

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altenberg-Zinnwald mit Schwesterkirchengemeinde und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Geising mit Schwesterkirchengemeinden ist ab Mitte Januar 2010, befristet für zwei Jahre zur Elternzeitvertretung, die Stelle eines B-Kantors/einer B-Kantorin mit einem Beschäftigungsumfang von 70 % zu besetzen.

Zum Bereich gehören fünf Kirchengemeinden und neun Kirchen und eine vielfältige und interessante Orgellandschaft (Baujahre 1757 bis 1994). Er liegt in der Urlaubs- und Wintersportregion im Zentrum des Osterzgebirges mit interessanten touristischen Angeboten.

In Altenberg sind ein Kindergarten, eine Grundschule und ein Gymnasium vorhanden, in Geising gibt es eine Mittelschule. Die Verkehrsanbindung ist gut durch den Anschluss an die A 17 und an die Deutsche Bahn.

In den Gemeinden gibt einen gemeinsamen Kirchenchor mit 25 Sängern/Sängerinnen, einen gemeinsamen Posaunenchor mit 20 Bläsern/Bläserinnen und diversen gemeindeeigenen Instrumenten, eine Vorschulkurrende und einen kleinen Kinderchor, zwei Flötenkreise und ein Ad-hoc-Streichensemble, außerdem ein junges Team von Hauptamtlichen.

Die kirchenmusikalische Arbeit wird als ein zentraler Bestandteil des Gemeindelebens und als Brücke auch zu den Urlaubern verstanden.

Erwartet werden:

- musikalische Ausgestaltung von Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen
- Organisation der kirchenmusikalischen Arbeit in Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Kirchenmusikern/Kirchenmusikerinnen in den zwei Schwesterkirchverhältnissen
- Leitung des Kirchen- und Posaunenchores und der Kinderchöre sowie evtl. der Flötengruppe
- Organisation von Kirchen- und Orgelkonzerten sowie musikalischen Vespern
- musikalische Heranführung und Förderung der Kinder und Nachwuchsmusiker
- Aufgeschlossenheit für die ökumenischen Aktivitäten der Kirchengemeinden sowie für deutsch-tschechische Kontakte
- Instrumentenpflege
- Offenheit für eine kreative Verbindung von alter und neuer Musik.

Die Kirchengemeinden freuen sich auf einen engagierten Kirchenmusiker/eine engagierte Kirchenmusikerin, der/die sich in das vielfältige Gemeindeleben gern mit einbringt und auf ein gutes Miteinander.

Bei der Wohnungssuche können die Kirchenvorstände behilflich sein.

Anfragen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altenberg-Zinnwald, Dippoldiswalder Straße 6, 01773 Altenberg, Tel. (03 50 56) 3 23 88 zu richten. Auskünfte erteilen außerdem Pfarrerin Sabine Hacker, Tel. (03 50 56) 39 50 10 und Pfarrerin z. A. Maren Lüdeking, Tel. (03 50 56) 3 18 56.

Bewerbungen sind bis **18. Dezember 2009** an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

### **Kirchengemeinde Großhartmannsdorf (Kbz. Freiberg)**

6220 Großhartmannsdorf 42

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großhartmannsdorf mit ihren Schwesterkirchengemeinden Langenau, Mulda-Herbigsdorf und Zethau sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt, befristet für ein Jahr zur Elternzeitvertretung der Stelleninhaberin, einen Kirchenmusiker/eine Kirchenmusikerin. Die B-Kantorenstelle hat einen Umfang von 100 %.

Die Kirchen verfügen über zwei sehr gut erhaltene Silbermannorgeln (1727 und 1741), eine restaurierte Oehme-Orgel, eine Schäf-, Zacher- und Wyrning-Orgel.

Zu den Aufgaben gehören:

- die kirchenmusikalische Planung und Ausgestaltung der Gottesdienste, Gemeindeveranstaltungen und Kasualien in den Gemeinden
- die Leitung von drei Kirchenchören (mit teilweise gemeinsamen Proben), einer Kurrende, eines Kinderchores im Rahmen des Ganztags schulangebotes und eines Gospelchores
- die beratende Begleitung der Posaunenchöre
- die Veranstaltung von Konzerten und Kirchenmusiken sowie
- die Pflege der wertvollen Orgeln und die Betreuung des entsprechenden Orgeltourismus.

Die Kirchengemeinden arbeiten im Sinne eines offenen missionarischen Gemeindeaufbaus. Sie wünschen sich einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin mit der Berufung, den persönlichen Glauben in Musik, Wort und Tat weiterzugeben. Dabei sind Offenheit für neues Liedgut im Gottesdienst und die Fähigkeit, Jung und Alt in die kirchenmusikalische Arbeit zu integrieren, wichtig. Der/die Mitarbeiter/Mitarbeiterin soll die vorhandene neben- und ehrenamtliche kirchenmusikalische Mitarbeiterschaft motivieren und anleiten, die Heranbildung und das Einbinden des kirchenmusikalischen Nachwuchses unterstützen sowie partnerschaftlich mit den anderen Mitarbeitern der Kirchengemeinde zusammenarbeiten. Dienst ist in allen Kirchengemeinden zu versehen, was Mobilität (Fahrerlaubnis und eigenes Fahrzeug) und Flexibilität voraussetzt.



Die Kirchgemeinden liegen im östlichen Teil des Erzgebirges in landschaftlich reizvoller Lage. Eine Dienstwohnung kann bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

Für weitere Fragen stehen die Gemeinden zur Verfügung: Pfarrer z. A. Wermann, Tel. (03 73 29) 8 44 oder Pfarrer Wüst Tel. (03 73 20) 15 00.

Bewerbungen sind an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

#### **Kirchgemeinde Leipzig-Anger-Crottendorf (Kbz. Leipzig)**

6220 Leipzig-Anger-Crottendorf

Die Ev.-Luth. Trinitatiskirchgemeinde Leipzig-Anger-Crottendorf mit den Schwesterkirchgemeinden Leipzig-Reudnitz, Leipzig-Stötteritz und Leipzig-Thonberg sucht ab 1. Mai 2010 einen C-Kantor/eine C-Kantorin mit einem Beschäftigungsumfang von 45 % für den Dienst in der Marienkirche Leipzig-Stötteritz.

Zum Aufgabenbereich gehören:

- die musikalische Gestaltung der Gottesdienste und Andachten
- die Leitung des Kirchenchores und des Posaunenchores
- die Leitung von zwei Kurrenden im Schulalter und
- die Durchführung von drei kirchenmusikalischen Veranstaltungen im Jahr.

In der Marienkirche in Leipzig-Stötteritz stehen eine zweimanualige pneumatische Jehmlich-Orgel (überarbeitet) und ein Orgelpositiv.

Auskünfte erteilen das Pfarramt der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Leipzig-Stötteritz, Tel. (03 41) 8 62 16 46 und Pfarrer C. Grunow, Tel. (03 41) 2 11 35 84.

Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Trinitatiskirchgemeinde Leipzig-Anger-Crottendorf, Sellerhäuser Str. 7, 04318 Leipzig zu richten.

#### **Kirchspiel im Leipziger Osten (Kbz. Leipzig)**

6220 Leipziger Osten 2

Beim Ev.-Luth. Kirchspiel im Leipziger Osten ist ab 1. Februar 2010 die Stelle eines C-Kantors/einer C-Kantorin mit einem Beschäftigungsumfang von 25 % neu zu besetzen. Der kirchenmusikalische Einsatz erfolgt schwerpunktmäßig in der Genezarethkirchgemeinde Leipzig-Paunsdorf und beinhaltet folgende Dienste:

- musikalische Gestaltung von Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen
- Kirchenchorarbeit
- Anleitung musikalischer Begabungen in der Gemeinde sowie
- die kirchenmusikalische Zusammenarbeit mit den Gemeinden im Kirchspiel.

Da zur Genezarethkirchgemeinde Leipzig-Paunsdorf ein großes Neubaugebiet gehört, sind nicht durchgehend traditionelle Strukturen vorhanden, sondern vielfältige Gemeindeaufbauaktivitäten erforderlich. Der Kirchenvorstand erwartet von dem Stelleninhaber/der Stelleninhaberin, diese missionarische Aufgabe zu unterstützen.

Die Genezarethkirchgemeinde liegt am östlichen Leipziger Stadtrand und hat eine sehr gute Verkehrsanbindung sowohl zum städtischen Nahverkehr als auch an die Autobahn A 14.

Auskünfte erteilen der Pfarramtsleiter Jan Teichmann, Tel. (03 41) 2 51 95 84 bzw. die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pfarrerin Angela Langner-Stephan, Tel. (03 41) 6 88 18 66.

Bewerbungen sind an das Ev.-Luth. Kirchspiel im Leipziger Osten, Riesaer Str. 31, 04328 Leipzig zu richten.

#### **Kirchgemeinde Markkleeberg-West (Kbz. Leipzig)**

6220 Markkleeberg West 59

In der Ev.-Luth. Martin-Luther-Kirchgemeinde Markkleeberg-West mit Schwesterkirchgemeinde Markkleeberg-Großstädteln-Großdeuben ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine B-Kantorenstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 70 % zu besetzen.

Die Kirchgemeinde befindet sich in attraktiver Lage am Stadtrand von Leipzig, im Grünen am Cospudener See. Es ist eine sehr auf-

geschlossen Gemeinde, in der es viele junge Familien und musikalische Talente gibt.

Zu den Aufgaben gehören:

- Organistendienste zu Gottesdiensten, Andachten und Kasualien
- Leitung der Kantorei und der Kurrende
- Leitung von Flötenkreis und Posaunenchor bzw. deren Organisation und Koordinierung
- Durchführung von Oratorien- und Kantatenaufführungen, Orgel- und Kammermusikkonzerten
- verantwortliche Begleitung des geplanten Orgelneubaus in der Martin-Luther-Kirche
- Aufbau musikalischer Gruppen in der Schwesterkirchgemeinde
- weitere Angebote in Gottesdiensten und Konzerten.

Erwartet wird vom zukünftigen Stelleninhaber/von der zukünftigen Stelleninhaberin Teamfähigkeit (zahlreiche Mitarbeiter).

Unter anderem steht in der Katharinenkirchgemeinde Großdeuben eine Orgel des Silbermannschülers Friderici zur Verfügung.

Eine Wohnung kann zur Verfügung gestellt werden.

Auskünfte erteilen Pfarrer Dr. Arndt Haubold, Tel. (03 41) 3 58 55 09, E-Mail: arndt.haubold@evlks.de und KMD Stephan Paul Audersch, Tel. (03 41) 5 64 50 94.

Bewerbungen sind an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

#### **4. Gemeindepädagogstellen**

##### **Kirchgemeinde Frieden und Hoffnung Dresden (Kbz. Dresden Mitte)**

64103 Dresden Frieden Hoffnung 3

In der Kirchgemeinde Frieden und Hoffnung Dresden ist ab 1. Januar 2010 die Stelle eines Gemeindepädagogen/einer Gemeindepädagogin mit einem Stellenumfang von 75 % zu besetzen.

Die Kirchgemeinde ist eine lebendige Gemeinde mitten in Dresden. Es gibt eine große Anzahl an Familien, dazu viele jüngere und ältere Menschen. Das Gelände ist groß und bietet viel Raum für neue Ideen. Gesucht wird ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, der/die Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in einer sehr familienfreundlichen und offenen Gemeinde hat, auf Menschen zugehen kann und Lust hat, das Leben einer Gemeinde mit zu gestalten. Schwerpunkte der Stelle:

- Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in spiel- und erlebnis- sowie musikpädagogischen Arbeitsformen (Junge Gemeinde, Christenlehre und Arbeit mit kleineren Kindern u. a.)
  - Mitarbeit an der Weiterentwicklung der Gemeindekonzeption
  - Mitarbeit bei der Erarbeitung eines Jahreskonzeptes für die Gemeinde
  - Teilnahme an Mitarbeiterbesprechungen und Begleitung der inhaltlichen Vorbereitung
  - fachliche Anleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden und Honorarkräften
  - fachliche und organisatorische Unterstützung von Projekten der Gemeinde
  - Qualitätsmanagement und Evaluation.
- Erwartungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:
- abgeschlossene Fach- bzw. Fachhochschulausbildung im Bereich Gemeinde- und Religionspädagogik
  - grundlegende Kenntnisse der Veranstaltungsorganisation
  - Bereitschaft zur Teamarbeit und kritischer Auseinandersetzung mit der eigenen Arbeit
  - Verantwortungsbewusstsein
  - Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung und zur Teilnahme an Supervisionen.

Ansprechpartner ist Pfarrer Markus Manzer, Tel. (03 51) 4 22 69 11. Anfragen und Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Frieden und Hoffnung Dresden, Clara-Zetkin-Straße 30, 01159 Dresden zu richten.

**Kirchgemeinde Weinböhla (Kbz. Meißen)**

64103 Weinböhla 64

Die Ev.-Luth. St.-Martins-Kirchgemeinde Weinböhla mit den Schwesterkirchgemeinden Niederau-Oberau, Gröbern und Großdobritz sucht zum 1. März 2010 einen Gemeindepädagogen/eine Gemeindepädagogin. Der Stellenumfang der hauptamtlichen Gemeindepädagogenstelle beträgt 90 % (einschließlich vier Stunden Religionsunterricht).

Die Kirchgemeinden freuen sich über einen Gemeindepädagogen/eine Gemeindepädagogin, der/die das bisherige Gemeindeleben in den bestehenden Gruppen aufnimmt und seinen/ihren Begabungen entsprechend mit weiter entwickelt.

Aufgabengebiete sind:

- Erteilung von Christenlehre 1. bis 6. Klasse
- Arbeit in zwei Gruppen der Jungen Gemeinde
- Mitarbeit bei Konfirmandenprojekten und Rüstzeiten
- Mitarbeit bei Familiengottesdiensten und Angebote für Familien
- Angebote für Vorschulkinder und Zusammenarbeit mit dem Kinderhaus der Kirchgemeinde
- ökumenisches Kinderzeltwochenende und Kinderbibeltage
- Pfadfinderarbeit (erwünscht).

Neben den anderen hauptamtlichen Mitarbeitern wird die Arbeit durch viele Ehrenamtliche unterstützt. Die Kirchgemeinden wünschen sich einen teamfähigen Mitarbeiter/eine teamfähige Mitarbeiterin. Der gemeindepädagogischen Arbeit kommt große Bedeutung auf diesem Weg des Miteinanders der Kirchgemeinden zu.

Bei der Wohnungssuche kann der Kirchenvorstand behilflich sein.

Für Rückfragen stehen Pfarrerin Diemut Scherzer und Pfarrer Friedrich Scherzer, Tel. (03 52 43) 3 62 90 zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis **10. Januar 2010** an das Pfarramt der Ev.-Luth. St.-Martins-Kirchgemeinde Weinböhla, Kirchplatz 16, 01689 Weinböhla zu richten.

**6. Erzieher/Erzieherin****Kirchgemeinde Döbeln (Kbz. Leisnig-Oschatz)**

64103 Döbeln 232

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Döbeln sucht ab 1. Januar 2010 einen Erzieher/eine Erzieherin oder Sozialpädagogen/Sozialpädagogin mit staatlicher Anerkennung, gern auch mit heilpädagogischer Zusatzqualifikation und Erfahrungen mit offener Arbeit, für die Aufgaben mit Ein- bis Sechsjährigen ihres evangelischen integrativen Kindergartens „St. Florian“.

Aufgaben:

- eigenständige Gruppenführung in gruppenoffener Arbeit
- Planung und Gestaltung der Bildungseinheiten für Kinder
- Bildung, Betreuung, Erziehung im Krippen- und Kindergartenalter in altersgemischten Familiengruppen.

Erwartet werden:

- Berufsabschluss als staatlich anerkannter Erzieher/anerkannte Erzieherin, eventuell mit heilpädagogischer Zusatzqualifikation
- Curriculum zum Sächsischen Bildungsplan
- Erfahrungen in der offenen Gruppenarbeit
- religionspädagogische Zusatzqualifikation (erwünscht).

Der Kindergarten der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Döbeln bietet die Mitarbeit in einem aufgeschlossenen, engagierten Team mit fachlicher Anleitung in einem neu gebauten Kindergarten sowie Einbindung in eine lebendige evangelische Kirchgemeinde.

Der Beschäftigungsumfang beträgt in den ersten drei Monaten 50 %, danach 100 % (mit Erweiterung der Kapazität des Kindergartens).

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen. Weitere Informationen sind unter [www.kirchgemeinde-doebeln.de](http://www.kirchgemeinde-doebeln.de) zu finden.

Bewerbungen sind bis **15. Dezember 2009** an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Döbeln, Kleine Kirchgasse 1, 04720 Döbeln zu richten.

**7. Baureferent/Baureferentin**

Reg.-Nr. 63100

Beim Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens ist die Stelle des Baureferenten bzw. der Baureferentin im höheren kirchlichen Verwaltungsdienst zu besetzen.

- Dienstantritt: zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstumfang: Vollbeschäftigung
- Dienort: Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden
- Beschreibung des Aufgabenbereichs:
  - Verantwortung für die Leitung und konzeptionelle Weiterentwicklung des kirchlichen Bauwesens in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Dezernenten, fachliche Beratung und Entscheidung hinsichtlich
    - Baumaßnahmen an kirchgemeindlichen und landeskirchlichen Baulichkeiten einschließlich deren Ausstattung
    - Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler
    - Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen (Staatsregierung, Landesdirektionen, Landesämter für Denkmalpflege und Archäologie), den planenden und ausführenden Büros, Restauratoren, Künstlern und Baufirmen und mit kirchlichen Dienststellen
    - Ausübung der Fachaufsicht über die Baupfleger in den Regionalkirchenämtern
    - Weiterbildungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit zum kirchlichen Bauwesen durch Vorträge, Ausstellungen u. a. (z. B. in der kirchlichen Verwaltungsausbildung, in Einrichtungen der Erwachsenenbildung, bei Messen und Tagungen).
- Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:
  - Hochschulabschluss möglichst in der Fachrichtung Architektur und **langjährige** Berufserfahrungen im Bauwesen
  - fundierte Fachkenntnisse in den Bereichen Bauingenieurwesen, Bauökonomie, Denkmalpflege und der branchenspezifischen EDV-Anwendungen,
  - Sicherheit im Umgang mit Bauordnungs- und Bauplanungsrecht
  - Kenntnisse des allgemeinen Verwaltungsrechts und der Arbeitsweise von Bauverwaltungsbehörden (Erlass von Verwaltungsakten, Widerspruchsbescheiden usw.)
  - Kenntnis der einschlägigen Fördermittelprogramme
  - Fähigkeit zur Führung und Motivation der Mitarbeiter
  - teamorientierte und kommunikative Arbeitsweise sowie Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen im Umgang mit kirchlichen und staatlichen Dienststellen
  - analytisches und konzeptionelles Denken und Fähigkeit zur überzeugenden Darstellung komplexer Sachverhalte in Wort und Schrift
  - Fahrerlaubnis Klasse B, Bereitschaft zu häufigen Dienstreisen.

Die Stelle erfordert eine engagierte, entscheidungsfreudige und zielorientiert arbeitende Persönlichkeit, die bereit ist, das kirchliche Bauwesen auch in Umbruchsituationen mit zu gestalten.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen. Weiterführende Auskünfte erteilt Oberlandeskirchenrat Teichmann, Tel. (0351) 46 92-150.

Bewerbungen mit vollständigen und aussagekräftigen Unterlagen sind bis zum **15. Dezember 2009** an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

## VI. Hinweise

### Gebetswoche für die Einheit der Christen 2010

Reg.-Nr. 20 244 (7) 304

Die Gebetswoche für die Einheit der Christen, die in der Woche vom 18.–25. Januar oder in der Zeit vom 18.–25. Mai 2010 begangen werden kann, hat in Anlehnung an Lukas 24, Vers 48 das Thema: „Er ist auferstanden – und ihr seid Zeugen!“.

Im kommenden Jahr wird der Missionskonferenz in Edinburgh gedacht. Im Sommer 1910 kamen die Missionsgesellschaften aus dem Bereich der protestantischen und anglikanischen Kirche zusammen, um die praktische Zusammenarbeit auf den Missionsfeldern ökumenisch zu beraten. Die Missionskonferenz ist in der Rückschau als der Beginn der modernen ökumenischen Bewegung anzusehen. Die Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) und der Päpstliche Rat für die Einheit der Christen als Veranstalter der Gebetswoche haben deshalb die christlichen Kirchen von Schottland um deren Vorbereitung gebeten.

Die Projekte für die Ökumenische Kollekte sind:

- Ein Projekt der Russisch Orthodoxen Kirche für Obdachlose und alleinstehende alte Menschen in St. Petersburg, das vom Diakonischen Werk der EKD unterstützt wird.
- Die Sozialarbeit mit Straßenbewohnern in Cali und Bucaramanga in Kolumbien, die vom Deutschen Caritasverband unterhalten wird.

- Workshops mit ethnisch gemischten Gruppen im Gebiet des ehemaligen Jugoslawien, die der Friedensstiftung und Vergangenheitsbewältigung dienen. Dieses Projekt ist vom Ökumenischen Rat der Kirchen in Österreich eingebracht worden.

Die deutschsprachige Fassung des Textheftes mit der Gottesdienstordnung wird von der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) durch die Ökumenische Centrale in Frankfurt am Main erstellt und herausgegeben.

Ein Exemplar des Textheftes mit der Gottesdienstordnung (Calwer Verlag, ISBN 978-3-7668-4107-0) ist bereits in alle Kirchengemeinden versendet worden. Weiter sind erhältlich:

- Eine Arbeitsmappe (48 Seiten, mit CD-ROM, Calwer Verlag, ISBN 978-3-7668-4106-3).
- Ein Plakat (DIN A3) mit der Titelgrafik des Gottesdienstheftes und Raum für zusätzliche örtliche Hinweise (Calwer Verlag, ISBN 978-3-7668-4108-7).

Alle Materialien sind über den Buchhandel oder direkt beim Verlag erhältlich: Calwer Verlag, c/o Brockhaus Commission, Kreidlerstraße 9, 70806 Kornwestheim, Tel. (0 71 54) 13 27 37-0, Fax (0 71 54) 13 27 37-7 13, E-Mail [calwer@brocom.de](mailto:calwer@brocom.de), Internet: [www.calwer.com](http://www.calwer.com).

### Material zur Jahreslosung 2010

Reg.-Nr. 17303

Der Kunstdienst der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens bietet an:

#### **Material zur Jahreslosung 2010 – Bilder und Texte**

12 Reproduktionen von verschiedenen Kunstwerken (Farbdias oder Digitalbilder auf CD-ROM);

**Textheft:** Einführung, 12 Bildbetrachtungen, Kanon (Markus Leidenberger), Ergänzende Texte, Bildkarte mit der Jahreslosung (Yuriko Ashino);

Verfasser: Pfarrer Harald Wachsmuth

Preise:	Dias mit Textheft	10,00 €
	CD-ROM mit Textheft	10,00 €
	Dias und CD-ROM mit Textheft	13,00 €

#### **Poster der Jahreslosung**

DIN A4	1,30 € ab 10 Stück je 1,00 €
DIN A3	2,10 € ab 10 Stück je 1,80 €

#### **Gemeindebriefmäntel mit der Jahreslosung**

100 Stück 9,00 €  
ab 1.000 Stück 10 % Rabatt  
ab 2.000 Stück 15 % Rabatt

Sämtliche Preise zuzüglich Porto.

Bestellungen werden erbeten an:

Kunstdienst-Bildstelle, Hauptstraße 23, 01097 Dresden  
Tel. (03 51) 81 24-372, Fax (03 51) 81 24-374, E-Mail: [Steffen.Krueger@evlks.de](mailto:Steffen.Krueger@evlks.de).

#### **Bildkarten der Jahreslosung (DIN A6)**

Staffelpreise: ab 10 Stück je 0,30 €  
ab 50 Stück je 0,25 €  
ab 100 Stück je 0,20 €

**Berichtigung  
der Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung  
in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens  
(Landeskirchliche Prüfungsordnung I)  
vom 6. Oktober 1997 (ABl. S. A 221)**

Reg.-Nr. 610 20 10 (6) 9

Die Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Landeskirchliche Prüfungsordnung I) vom 6. Oktober 1997 (ABl. S. A 221) wird wie folgt berichtigt:

§ 5 Absatz 3 Buchstabe k Landeskirchliche Prüfungsordnung I lautet wie folgt:

„k) sechs in einem Haupt- oder Oberseminar erworbene und mit mindestens „ausreichend“ (4) benotete Leistungsnachweise und zwei entsprechende Teilnahmenachweise in den folgenden Fächern:

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,

3. Kirchengeschichte,
4. Systematische Theologie,
5. Praktische Theologie (Homiletik) aufgrund einer ausgearbeiteten und gehaltenen Predigt je einzeln benotet,
6. Praktische Theologie (Katechetik/Religionspädagogik) aufgrund je einer ausgearbeiteten und benoteten Katechese und Lehrprobe, von denen mindestens eine von beiden gehalten und die Durchführung benotet worden ist,
7. ein Spezialfach gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 2.  
Mindestens zwei benotete Leistungsnachweise müssen aufgrund schriftlicher Hausarbeiten (in der Regel Hauptseminararbeiten, keine Proseminararbeiten) erworben sein, davon einer aus den Fächern Altes und Neues Testament.“

### **Änderung von Anschlüssen**

Die Sächsische Posaunenmission hat neue Kommunikationsanschlüsse:

Sächsische Posaunenmission e. V., Obere Bergstraße 1, 01445 Radebeul, **Tel. (03 51) 3 21 32 70, Fax (03 51) 46 57 48 70, E-Mail [posaunenmission@spm-ev.de](mailto:posaunenmission@spm-ev.de), Homepage: [www.spm-ev.de](http://www.spm-ev.de).**

---

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–33, 01159 Dresden  
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 67 04

---

---

**Herausgeber:** Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig  
Postadresse: Postfach 12 05 52, 01006 Dresden; Hausadresse: Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 46 92-0, Fax (03 51) 46 92-109  
– Erscheint zweimal monatlich –

**Herstellung und Versand:** Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG (SDV – Die Medien AG), Tharandter Straße 23–33, 01159 Dresden  
**Redaktion:** Telefon (03 51) 4 20 32 18, Fax (03 51) 4 20 31 67; **Versand/Adressverwaltung:** Telefon (03 51) 4 20 31 83, Fax (03 51) 4 20 31 86

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 31,23 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Der Einzelpreis dieser Ausgabe (24 Seiten) beträgt 2,95 € (inklusive 7% MwSt., bei Versand zuzüglich Versandkosten).

Die **Kündigung** eines Jahresabonnements muss schriftlich bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung Ende des Kalenderjahres bei der SDV AG, Abt. Versand, vorliegen.



## Erwägungen zum Gewissen ein Plädoyer aus praktisch-theologischer Perspektive

von Oberlandeskirchenrat Dr. Christoph Münchow, Dresden

Das Gewissen ist eine Realität. Es genießt den Schutz des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Form der Gewissensfreiheit.<sup>1</sup> Es darf vorausgesetzt werden, dass jeder Mensch ein Gewissen hat<sup>2</sup>, in welcher Ausprägung auch immer. Wer vom Gewissen spricht, sollte wissen, was es mit dem Gewissen auf sich hat, wenn er es mit dem Gewissen zu tun bekommt. Der Frage „Gewissen – was ist das?“<sup>3</sup> kann sich kaum jemand entziehen, auch wenn die Antworten auf diese Frage weltweit und kulturell bedingt unterschiedlich ausfallen.

Dem Gewissen eignen dem allgemeinen deutschen Sprachgebrauch zufolge unterschiedliche Eigenschaften: schlecht und böse oder gut, schlafend oder wach, weit oder eng, stumpf oder scharf, untröstlich oder getröstet, unruhig oder ruhig und beruhigt, gekränkt oder gesund, ratlos oder zuversichtlich, starr oder flexibel, konsequent oder opportunistisch.

Das Gewissen kann schlagen, sich regen, sich quälen, sich melden oder schweigen, geweckt oder eingeschlafert sein, wachgerüttelt oder eingelullt werden. Man kann in das Gewissen reden oder sein Gewissen erleichtern, sich ein Gewissen machen oder kein Gewissen machen, gewissenlos oder gewissenhaft sein – nach bestem Wissen und Gewissen oder auf Ehre und Gewissen, solange man nicht jemanden oder etwas auf dem Gewissen hat. Alle diese „Gewissenszustände“ sind ein Reagieren darauf, dass es einen – wie auch immer wahrgenommenen und verursachten *Ruf des Gewissens* gibt. Daher ist es möglich, der Stimme des Gewissens zu folgen, an sie zu appellieren oder sie zum Schweigen zu bringen.

Die folgenden Erwägungen zum Gewissen aus praktisch-theologischer Sicht lassen humanwissenschaftliche und naturwissenschaftliche Aspekte (auch der Hirnforschung) sowie spezielle Gewissenskonflikte unberücksichtigt. Für die folgenden Erwägungen soll die Fragestellung leitend sein:

*Das Gewissen gibt es – wo gibt es das Gewissen als Thema der kirchlichen Arbeit, z. B. in der Verkündigung, in der Seelsorge, in der Unterweisung und Jugendarbeit? Was ist zu tun?*

### 1. Der Protestantismus – eine „Gewissensreligion“?

Wenn wir uns der Frage stellen, in welcher Weise und bei welcher Gelegenheit bei uns im kirchlichen Raum die Frage des Gewissens ausdrücklich thematisiert wird, so ist die Ausbeute karg,

abgesehen von den Lehrplänen für den Religionsunterricht (dazu s. u.).

In der katholischen Theologie und Frömmigkeit hat die Beschäftigung mit dem Gewissen ihren festen Ort, da die Gewissensforschung als Vorbereitung zum Empfang des Bußsakraments angeraten wird. Der katholische Katechismus gewährt dem Gewissen als moralische Instanz breiten Raum.<sup>4</sup>

Der Evangelische Erwachsenenkatechismus geht eher am Rande zu den Stichworten Menschenrechte, Sünde und Rechtfertigung auf das Gewissen ein.<sup>5</sup> Das erstaunt, da der Protestantismus geradezu als „Gewissensreligion“<sup>6</sup> und Luther als Wegbereiter einer individuellen Religiosität gilt, die sich von kirchlichen Vorgaben und Normen emanzipiert. Klassisches Beispiel ist Luthers Rede auf dem Reichstag zu Worms am 18. April 1521, als er sich nach der Aufforderung, ohne Umschweife zu antworten, ob er widerrufen wolle oder nicht, sich auf sein Gewissen berief:

*„Da also Eure heilige Majestät und Eure Herrschaften eine einfache Antwort fordern, werde ich diese geben ohne Hörner und Zähne auf folgende Weise: Wenn ich nicht durch Zeugnisse der Heiligen Schrift oder klare Vernunftgründe überwunden werde – denn weder dem Papst noch den Konzilien allein glaube ich, weil es feststeht, daß sie des öfteren geirrt und sich selbst widersprochen haben –, so bin ich überwunden durch die Schrift, die von mir angeführt worden ist. Mein Gewissen ist im Wort Gottes gefangen. Und ich kann und will auch nichts widerrufen, da gegen das Gewissen zu handeln weder sicher noch heilsam ist. Ich kann nicht anderes, hier stehe ich.“<sup>7</sup> Gott helf mir! Amen.<sup>8</sup>*

Von Luthers Verständnis des Gewissens führt keine gerade Linie zum modernen Gewissensverständnis als ein individuelles Freiheitsrecht, das nicht notwendig religiös begründet sein muss.

Die Gewissensfreiheit des Art. 4 Abs. 1 im Grundgesetz ist im historischen Zusammenhang der Gewissensfreiheit mit der Glaubens- und Weltanschauungsfreiheit genannt, tritt aber als eigenständiges Grundrecht in Erscheinung. Im Unterschied zur Weimarer Reichsverfassung ist die Gewissensfreiheit nicht mehr in den Komplex der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen eingebunden, sondern die Gewissensfreiheit wird ohne religiöse und weltanschauliche Bezüge als Grundrecht zugesichert. Das Grundgesetz überlässt das Verständnis der „Unverletzlichkeit“ des Gewissens späterer Auslegung und Deutung. Für den Schutz der individuellen Freiheit des Gewissens ist die Einbindung in ein religiöses oder weltanschauliches Gedankengebäude nicht kon-

<sup>1</sup> Art. 4 (1): Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

<sup>2</sup> Alle Menschen sind frei und gleich an Würden und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt... (Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UNO, 10. Dezember 1948).

<sup>3</sup> Vgl. Eberhard Jüngel, *Gewissen – was ist das?* Thesen, Amtsblatt 2009, Nr. 20/21, Seite B 53 ff.

<sup>4</sup> Katechismus der katholischen Kirche, Leipzig 1993, 396, vgl. zum Gewissen 471-476: „Es gebietet zum gegebenen Zeitpunkt, das Gute zu tun und das Böse zu unterlassen... Wenn er auf das Gewissen hört, kann der kluge Mensch die Stimme Gottes vernehmen, die darin spricht“ (472).

<sup>5</sup> Evangelischer Erwachsenenkatechismus, 6. Aufl. Gütersloh 2000, 128 f., 170 ff., 233 ff.

<sup>6</sup> Karl Holl, Was verstand Luther unter Religion, in: *Gesammelte Aufsätze zur Kirchengeschichte*, Band 1, 6. Aufl. 1932, 35 bzw. 37.

<sup>7</sup> Dieser Ausspruch ist strittig, da er sich erst in einem späteren Druck findet; nicht der folgende.

<sup>8</sup> Text nach: 1521-1971. Luther in Worms. Ein Quellenbuch. Hrsg. von Joachim Rogge, Berlin 1971, 91ff.

stitutiv. Die Gewissensfreiheit bewahrt „nicht nur die Innensphäre der Persönlichkeit vor manipulatorischen Eingriffen, sondern schützt auch die Umsetzung innerer Verhaltensmaßstäbe“.<sup>9</sup>

Martin Luther, der nirgends eine spezielle *Lehre* vom Gewissen entfaltet hat, kann insofern ein Kronzeuge für das Gewissen genannt werden, als er stärker als frühere Theologen oder Denker den Menschen unter dem Aspekt des Gewissens sah und damit das Gegenüber von Mensch und Gott und die Stellung des Menschen vor Gott zum Thema machte. Die ethische bzw. moralische Gewissensproblematik war für Luther von untergeordneter Bedeutung. Im Zentrum stehen das Verständnis des Menschen und Gottes und die Beziehung zueinander, nämlich die Bindung des Gewissens an Gottes Wort und die Erfahrung des befreiten, getrösteten Gewissens, als Markenzeichen der Theologie Luthers und der reformatorischen Theologie überhaupt.<sup>10</sup> So ist auch in der Vorrede zur Augsburger Konfession die Versicherung zu lesen, es soll „bei uns an nichts fehlen, was im Einklang mit Gott und dem Gewissen der christlichen Einheit dienen kann“<sup>11</sup>, d. h. mit dem rechtfertigenden Gott und dem aus ihm lebenden Gewissen.

Im Pietismus trat besonders die gefühlsbetonte Seite der Gewissenswahrnehmung als Selbstwahrnehmung des frommen Gemütes ins Blickfeld.<sup>12</sup>

Nach evangelischem Verständnis ist das Gewissen *auch* auf das ethische Verhalten und die Urteilsbildung bezogen und agiert als moralische Instanz zur Unterscheidung und Urteilsbildung, aber diese Engführung wird in einer „transmoralischen“ Weise aufgeweitet. Das Gewissen meldet sich nicht allein im Blick auf unser moralisches Verhalten, sondern in dem Ruf des Gewissens kann erfahrbar werden oder wird erfahrbar, dass wir eingebunden sind und angesprochen werden auf eine Wirklichkeit „extra nos“, die wir weder produzieren noch beseitigen können. Daraus folgt: „Eine protestantisch orientierte Gewissenserziehung setzt sich nicht die Schärfung einer Normeninstanz bzw. die Entwicklung einer moralischen Anlage, sondern eine Befreiung und Identitätsfindung der Gesamtperson zum Ziel.“<sup>13</sup>

## 2. Heutiges Verständnis oder Unverständnis zum Gewissen – und ein Plädoyer

Wer vom Gewissen spricht, spricht meist vom schlechten Gewissen. Diese negative Konnotation ist einer der zahlreichen Gründe, heutzutage kaum mehr oder nicht mehr vom Gewissen zu reden.<sup>14</sup> Personale Vorstellungen vom Gewissen (als „Stimme Gottes“) wie a-personale Vorstellungen (als „Über-Ich“ oder „Systemregulativ“) sind in die Krise geraten. Die „Medialisierung des Individuums“ erschwert eine persönliche Gewissensentwicklung. Ein „öffentliches Gewissen“ im Sinne gemeinsamer Leit- und Vorbilder und Wertmaßstäbe kann sich kaum noch etablieren. Das

mediale Interesse gilt mit stärkerem Gewicht den Fakten der öffentlichen Unmoral mit Korruption, Machtmissbrauch, Hinterziehungen (seien sie offiziell gebrandmarkt oder insgeheim gebilligt). Die Herausbildung eines individuellen Gewissens wird den eher belächelten „Gutmenschen“ überlassen. Wer von Gewissen, Gewissensbildung, Gewissensentwicklung redet, ist schnell dem Vorwurf des Hinterwäldlerischen ausgesetzt.

Andererseits bringt die Pluralität der Lebensentwürfe und Lebenshaltungen Ratlosigkeit oder zumindest die Suche nach Orientierung mit sich. Was soll gelten und was gilt? Diese innere Unruhe kann auch mit einem unruhigen Gewissen verbunden sein. Die Anforderungen an den Einzelnen steigen – und er fühlt sich alleingelassen in den Sachfragen sowie in der Suche nach der „eigenen Mitte“.

### 2.1 Deutsch-deutsche Reminiszenzen bezüglich der Gewissensfrage

In den Jahren nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges kam mit den Biographien der Widerstandskämpfer das Handeln unter Berufung auf das Gewissen wieder deutlich ins Bewusstsein.<sup>15</sup> Andererseits war eine häufige Antwort von Angehörigen der Wehrmacht nach dem Bekanntwerden der Gräueltaten des Krieges: „Mein Gewissen verbot mir, meinen Eid auf den Führer zu brechen.“

In Wörterbüchern der *marxistisch-leninistischen Philosophie* suchte man das Stichwort „Gewissen“ vergebens. Doch gänzlich kam die DDR-Geschichtsschreibung mit Blick auf die Biographien von Widerstandskämpfern<sup>16</sup> und eine straffe marxistische Ethik ohne den Gewissensbegriff in dezidiert ideologischer Vereinseitigung nicht aus.<sup>17</sup> Die Gewissensfreiheit war wenigstens verbal in der Verfassung der DDR verankert und somit anmahnbare, so in Erklärungen von Synoden oder bei Verhandlungen von Kirchenvertretern mit Vertretern des Staatsapparates. Auf ihr Gewissen beriefen sich auch diejenigen, die den Wehrdienst mit der Waffe oder vollständig verweigerten. Es wundert daher nicht, dass die Gewissensfrage – wenn überhaupt – offiziell nur randständig ins Gespräch kam.

In den *alten Bundesländern* wurde der Gewissensfrage im Zuge des ersehnten Endes einer normativen Didaktik und der Emanzipation der Pädagogik von religiöser und kirchlicher Bevormundung eine Nische in der Religionspädagogik überlassen. Seit den 1980er Jahren ist der allgemeingesellschaftliche Aktualitätsanspruch des Gewissensbegriffs auf den Begriff der Menschenwürde übergegangen, gestützt auf die Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten von Amerika von 1776 und auf die UNO-Menschenrechtserklärung von 1948. Der Begriff Menschenwürde wird in höherem Maße als konsensfähig angesehen angesichts der Pluralität von Religionen, Weltanschauungen und

<sup>9</sup> Matthias Herdegen, Gewissensfreiheit, in: Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band 1, 2. Aufl. Berlin 1994, 482; vgl. auch die Thesenreihe des Rates der EKD „Gewissensentscheidung und Rechtsordnung“ (EKD Texte 61) Hannover 1997, aufgrund aktueller Anlässe der „Militärteuerverweigerung aus Gewissensgründen“ und „Kirchenasyl“ formuliert.

<sup>10</sup> Dazu Rudolf Mau, Gebundenes und befreites Gewissen. Zum Verständnis von conscientia in Luthers Auseinandersetzung mit dem Mönchtum, in: Theologische Versuche IX, Berlin 1977, 177–189, ebenda 178.

<sup>11</sup> BSLK, 47

<sup>12</sup> S. u. Anhang: Bildung des Gewissens in der Zeit von Pietismus und Aufklärung von Dr. Thilo Daniel.

<sup>13</sup> Reinhold Mokrosch, Gewissenserziehung im Religionsunterricht, in: Der evangelische Erzieher, Jg. 32, H. 4 1980, 287.

<sup>14</sup> Zum ff. vgl. Reinhold Mokrosch, Heute noch vom Gewissen reden? Warum Wert- und Gewissenserziehung aufeinander angewiesen sind, in: Werte, Erziehung, Religion, hrsg. Volker Eisenbast, Friedrich Schweitzer, Gerhard Ziener (Veröffentlichung des Comenius-Instituts), Münster 2008, 124 ff.

<sup>15</sup> Vgl. Carl Schenk von Stauffenberg, am 23. Juli 1944 hingerichtet: „Es ist Zeit, daß jetzt etwas getan wird. Derjenige allerdings, der etwas zu tun wagt, muß sich bewußt sein, daß er wohl als Verräter in die deutsche Geschichte eingehen wird. Unterläßt er jedoch die Tat, dann wäre er ein Verräter vor seinem eigenen Gewissen.“

<sup>16</sup> Vgl. auch: Ihr Gewissen gebot es. Christen im Widerstand gegen den Hitlerfaschismus, hrsg. Klaus Drobisch und Gerhard Fischer, Berlin 1980.

<sup>17</sup> „Der Sozialismus beseitigt die sozialen Ursachen, die die Stimme des Gewissens erstickten oder die Menschen dazu veranlassen, gegen ihr Gewissen zu handeln. ... Für die kommunistische Moral ist die Sorge um ein reines Gewissen nicht nur eine persönliche Angelegenheit. Das Kollektiv, die ganze Gesellschaft fühlen sich dafür verantwortlich. Das Kollektiv kann es keinem verzeihen, wenn er gegen sein Gewissen handelt“, M. Archangelski, Kategorien der marxistischen Ethik, Berlin 1965, 199, 202 f.

politischen Optionen. Er kann daher für einen gesamtgesellschaftlichen Diskurs chancenreicher sein als der auf die Person beziehungsweise intrapersonelle Vorgänge ausgerichtete Gewissensbegriff.<sup>18</sup> Der Begriff Menschenwürde rekurriert auf Vorhandenes und Vorgegebenes, während mit dem Vorhandensein des Gewissens auch dessen Prägung und Formung als eine unverzichtbare Aufgabe gestellt ist.<sup>19</sup>

## 2.2 Warum der Gewissensbegriff unverzichtbar ist

Der Gewissensbegriff ist unverzichtbar, auch wenn die Aussichten schwinden, mit dem Gewissensbegriff gesellschaftliche Steuerungen zu verbinden und einen gesamtgesellschaftlichen Konsens herbeizuführen. Um Gottes und der Menschen willen darf er im Diskurs im öffentlichen Raum zwischen Kirche, Bildungsbereich, Politik und Gesellschaftswissenschaften nicht verloren gehen, auch wenn Begriffe wie Gewissen und Gewissensbildung selten begegnen. Beim Diskurs über Werte und Normen ist es notwendig, das Gewissen als innere Instanz zu thematisieren.

Wie für den gesamtgesellschaftlichen Diskurs ist der Gewissensbegriff für die individuelle Lebensgestaltung unverzichtbar. Der Gewissensbegriff rückt das Bedenken oder Voraus-Bedenken, die eigene und fremde Beurteilung des handelnden Subjekts in den Mittelpunkt und macht es zum Gegenstand der Reflexion. Es wird eine andere Dimension sichtbar neben dem empiriebezogenen, auch wissenschaftlich untersetzten, verstandesmäßigem Wissen.<sup>20</sup> Gewissensbildung umfasst ethisch-moralisches Wissen wie auch das Wecken der Gewissensempfindlichkeit und die Wahrnehmung emotionaler Betroffenheit. Gewissensbildung ist auch in dieser Hinsicht unverzichtbar, darf sich aber – aus christlicher Perspektive – nicht auf ethische Moralerziehung einschränken lassen. Zugleich ist zum Schutz der Gewissensfreiheit die *Unterscheidung von Gewissens- und Ermessensentscheidungen* notwendig.

## 2.3 Zur Unterscheidung von Gewissens- und Ermessensentscheidungen

Für Seelsorge, Predigt und Unterweisung ist es wichtig, zwischen *Gewissensfragen und Ermessensfragen* zu unterscheiden. Bei Ermessensfragen „ist Gewissenhaftigkeit gefordert, mehr aber haben sie mit Gewissen nicht zu tun. Die meisten politischen Fragen sind Ermessensfragen ... Ein oder zwei Prozent Mehrwertsteuer sind keine Gewissensfrage.“<sup>21</sup> Gewissensfragen haben etwa die Form „Kann ich das vor meinem Gewissen verantworten?“ beziehungsweise „Ich kann das vor meinem Gewissen nicht verantworten!“

Zumeist geschieht die Berufung auf die Gewissensfreiheit dann, wenn jemand für seine Person im privaten oder öffentlichen Bereich eine Ausnahme verlangt, also im Konfliktfall. Es gibt daher im öffentlichen Bereich die Besorgnis, dass das Rechtssystem gefährdet wird, wenn ohne Überprüfung, ob tatsächlich eine Gewissensfrage vorliegt, einer Berufung auf die Gewissensfreiheit stattgegeben wird. Da „von außen“ schwer überprüfbar ist, ob

für jemanden eine Gewissensfrage gestellt ist – allenfalls die Tiefe oder der Ernst oder die Ableitung einer Begründung lassen sich beurteilen – versuchen Gerichte eine „*gewissensschonende Alternative*“ zu finden.<sup>22</sup> Gewissensfreiheit umfasst die staatlich tolerierte persönliche Gewissensentscheidung und daraus folgende Haltung und Handlung.<sup>23</sup>

*Schranken der Gewissensfreiheit* liegen darin, dass niemand für andere ein Gewissen zu haben beanspruchen kann. Niemand kann unter Berufung auf sein eigenes Gewissen jemand anderen autoritativ verpflichten, ebenso zu handeln oder gegebenenfalls persönliche Nachteile auf sich zu nehmen. Ferner sind als Beschränkung der Gewissensfreiheit das Gemeinwohl zu nennen und die verfassungsgemäße Ordnung. Jedoch gibt es auch in einem Rechtsstaat Situationen, in denen im konkreten Fall jemand aus Gewissensgründen gegen die Rechtsordnung verstößt.

Da echte Gewissensentscheidungen nichts Alltäglichen sind, kann die (gegebenenfalls) häufige Berufung auf das Gewissen, wenn es um Ermessensfragen geht, das Bewusstsein für echte Gewissensentscheidungen beschädigen. Bei Inanspruchnahme der Berufung auf das eigene Gewissen sind das Auskunftsvermögen und die Auskunftsbereitschaft gegenüber anderen wünschenswert und zumeist erforderlich.

## 3. Pastorale Impulse aus Luthers Verständnis des Gewissens

Die protestantische Gewissenstradition ist vornehmlich von Luthers Gewissensverständnis und der seelsorgerlichen Begleitung zu einem getrösteten Gewissen geprägt. Im Folgenden geht es im Anschluss an Luther um verschiedene Formen, wie das Gewissen erfahren werden kann. Dabei handelt es sich nicht um eine methodische Abfolge. Angesichts der Grundposition des „*simul iustus und peccator*“ liegen die Erfahrung der Rettung und des Scheiterns nahe beieinander, auch wenn der Zielpunkt das befreite Gewissen ist.

3.1 Die Anforderungen des Alltags, in welcher Gestalt und Intensität auch immer, sind hoch. Jeder Mensch spürt irgendwann, manche Menschen permanent, den Anforderungen nicht gerecht werden zu können. Ungefragt wird sich der Mensch seiner Ohnmacht, seines Ungenügens bewusst, unabhängig davon, in welchem Maße er sich dieses eingesteht oder nicht. Niemandem darf diese Erfahrung aufgedrängt werden. Aber sie ist ernstzunehmen. Es ist wahrzunehmen, dass sich in solchen Situationen nicht nur Gefühle melden, sondern auch die Stimme des Gewissens. Es muss gesagt werden (– oder entdeckt werden –) was das ist, was sich da meldet. Luther – und das ist das Weiterführende – versteht das Gewissen als eine relationale Erfahrung des Menschen, als Selbst- und Gotteserfahrung.<sup>24</sup> Solche Erfahrungen lassen sich nicht methodisch herbeiführen. Sie sind Widerfahrnisse, die der Deutung und Verinnerlichung („*Innerung*“) bedürfen.

<sup>18</sup> Vgl. zum Vorstehenden Georg Pfeleiderer, Von der Un-Verzichtbarkeit des Gewissensbegriffs. Überlegungen in protestantisch-theologischer Perspektive, in: Theologische Ethik der Gegenwart, hrsg. Friederike Nüssel, Tübingen 2009, 101–116: „Der Charme und die Schwierigkeit des Menschwürdebegriffs liegt offenkundig darin, dass er mit einem bestimmten *Menschenbild* sich verbindet“. Es wird aber deutlich, „dass die Akzeptanz, derer sich dieser Begriff derzeit erfreut, darauf beruht, dass er sich gerade nicht auf ein solches festlegen lässt“(107).

<sup>19</sup> Pfeleiderer, a. a. O., 108: „An die Stelle innengeleiteter humanistischer Gewissenspädagogik tritt die liberale Differenz- und Toleranzkultur der Akzeptanz unterschiedlicher Lebensstile.“

<sup>20</sup> Hierzu vgl. auch Pfeleiderer, a. a. O. 115 u. ö.

<sup>21</sup> Richard Schröder, Über das Gewissen, KAS-Publikationen 1/2007, St. Augustin 2007, 15.

<sup>22</sup> Wer z. B. aus Gewissensgründen jeden Eid ablehnt, kann auch ohne Eidesformel erklären „Ich sage im Folgenden die Wahrheit“ (a. a. O. 17; vgl. ebenda 18 verschiedene Beispiele für nicht anerkannte Berufung auf das Gewissen, z. B. situationsbedingte Wehrdienstverweigerung nur bei bestimmten Kriegen und gegen bestimmte Gegner oder Atomstromverweigerung, da der Kläger den entsprechenden Anteil Strom am Gesamtaufkommen sparen könne).

<sup>23</sup> Friedhelm Krüger, Art. Gewissen IV, TRE Band 13, Berlin 1984, 232.

<sup>24</sup> Vgl. hierzu und zum ff.: Reinhold Mokrosch, Gewissen und Adoleszenz. Christliche Gewissensbildung im Jugendalter, Weinheim 1996, 277 ff., bes. 284 ff.

3.2 Das Gewissen meldet sich in solchen Situationen als ein gequältes, schlechtes Gewissen, so dass der ganze Mensch „zittere, zucke, zappele und zage“<sup>25</sup>, weil er sich selbst nicht befreien könne. Es gibt Menschen, die bis in die Tiefe erschüttert und an sich selbst und an der Welt verzweifeln. „Wenn das Gesetz das Gewissen verklagt und erschreckt: „Das und das hättest du tun müssen! Du hast es nicht getan!“ ... dann wird das Herz bis zur Verzweiflung gequält.“ (WA 40, I. 482, 26 ff.). Der gesamte Mensch wird erfasst: „Denen, die ein böses Gewissen haben, erscheinen alle Kreaturen verändert. Wenn sie auch mit bekannten Menschen reden und wiederum dieselben hören, erscheint ihnen sogar der Klang der Stimme als ein anderer, die Gesichtszüge scheinen verändert.“ (WA 42, 12, 2 ff.). „Wenn sie einen Balken knarren hören, fürchten sie den Einsturz des ganzen Hauses. Wenn sie eine Maus hören, fürchten sie, der Teufel sei da und wolle sie töten.“ (WA 42, 127, 16 ff.)

Solche Erfahrungen dürfen nicht als Anknüpfungspunkt instrumentalisiert werden, aber auch nicht beiseite geschoben werden. Es steht die Wahl zwischen dem Tunnelblick und der vorausschauenden Bereitschaft, dass das Licht am Ende des Tunnels erahnt werden kann: „Wenn der Mensch in der Sünde ist, wird sein Gewissen so geplagt und umgetrieben, dass er glaubt, er sei aller Übel teilhaftig. In solcher Mensch ist gewiss der Rechtfertigung schon sehr nahe und hat den Anfang der Gnade“ (WA 1, 595, 10–13).

3.3 Es ist unmöglich, dass der Mensch sich selbst ein gutes Gewissen verschaffen kann – es sei denn, es gelingt ihm, selbst die Stimme des Gewissens zum Schweigen zu bringen. Die Beschwichtigungen anderer Personen oder Autoritäten (z. B. Medien, „Zeitgeist“) helfen nicht oder nicht wirklich. Grundlegend ist daher die Erfahrung, dass der Mensch sich nicht selbst ein gutes Gewissen verschaffen kann. Dies geschieht durch das befreiende Wort Gottes. Es muss zugesprochen werden, dass auch der fordernde Gott zugleich ein hingebungsvoll liebender Gott ist und dieses ganz und gar. Es möge dann die überraschende Erfahrung geschenkt sein, dass dieser Zuspruch das anklagende Gewissen zum Schweigen bringt. Hilfreich in solchen Situationen ist besonders der dankbare Rückblick auf die Taufe als biographisch unauslöschliches Faktum der zuvorkommenden Liebe und Fürsorge Gottes.

3.4 Wenn die anklagende, fordernde Stimme des Gewissens zum Schweigen gebracht ist, kann der Mensch aufatmen. Das ist die Erfahrung des befreiten, beruhigten, getrösteten, des guten Gewissens. Auch das den Taten vorausgehende Gewissen (*conscientia antecedens*) ist verstummt. Das Schweigen des bösen Gewissens schlägt um in Gewissheit. Das „befreite Gewissen“ kommt neben die Erfahrung der „Freiheit eines Christenmenschen“ zu stehen und ist deren Zwilling. Christliche Freiheit ist in diesem Sinne eine besondere Form der „Gewissensfreiheit“ als Freisein von dem anklagenden und verurteilenden Gewissen – als Erfahrung der Rechtfertigung. Dies unterstreicht Art. 20 der Augsburgischen Konfession: Der Glauben, dass Rechtfertigung aus Gnaden geschieht, „ist den schwachen und erschrockenen Gewissen sehr tröstlich und heilsam. Denn das Gewissen kann nicht zu Ruhe und Frieden kommen durch Werke, sondern allein durch Glauben.“<sup>26</sup>

3.5 Ein getröstetes, fröhliches Gewissen ist zugleich ein waches Gewissen, das sich dem Tun des Notwendigen zuwendet ohne Leistungsdruck, frei vom Zwang zur Selbstverwirklichung oder dem Terror des gelingenden Lebens. „Es ist also die christliche oder evangelische Freiheit eine Freiheit des Gewissens, durch die das Gewissen von den Werken befreit wird, nicht, dass keine geschehe, sondern dass man auf keine sich verlasse“ (WA 8, 606, 30 ff.).

Die Forderungen des Gesetzes erfüllt der Mensch „ihrem Wesen nach, nicht mehr dem Gewissen nach, das heißt, nicht zur Verteidigung und Rechtfertigung ... frei und umsonst (*gratis*) tut er sie zum Nutzen und Vorteil des Nächsten, gleich wie die Werke Christi für uns frei und umsonst (*gratis*) getan sind.“ (WA 8, 608, 24 ff.). Es wird somit möglich, auch dann Verantwortung zu übernehmen, wenn die Last zu schwer scheint, so wie Luther Melancthon seelsorgerlich rät: „Esto peccator et pecca fortiter, sed fortius fide et gaude in Christo.“<sup>27</sup>

### 3.5.1 Verantwortung bei Dietrich Bonhoeffer

Den Gedanken der Verantwortlichkeit hat *Dietrich Bonhoeffer* in seiner Ethik in christologisch zentrierter Weise aufgenommen: „Das befreite Gewissen ist ... weit geöffnet für den Nächsten und seine konkrete Not.“ Daraus erwächst indes eine unaufhebbare Spannung zwischen dem *in Christus befreiten Gewissen* und der *Verantwortung*, da verantwortliches Handeln zwangsläufig auch Schuldtragen notwendig werden lässt. Die Auseinandersetzung zwischen Gewissen und konkreter Verantwortung „bedeutet nicht einen ewigen Konflikt ... denn der Grund, Wesen und Ziel der konkreten Verantwortung ist ja derselbe Jesus Christus, der der Herr des Gewissens ist.“<sup>28</sup> Folgerichtig wendet sich Bonhoeffer zuletzt der Freiheit zu, indem er die Korrespondenzen zwischen Verantwortung und Freiheit darlegt und als „Spitzensatz“ formuliert: „Gerade der in der Freiheit eigenster Verantwortung Handelnde sieht sein Handeln einmünden in Gottes Führung. Freie Tat erkennt sich zuletzt als Gottes Tat.“<sup>29</sup> In diesem Zusammenhang gilt dann auch: „Das Gewissen des Christen ist das von sich selbst befreite Gewissen, dass für andere unruhig ist.“<sup>30</sup>

### 3.5.2 Gegenwärtige Schwerpunktverlagerung vom Gewissensbegriff zum Verantwortungsbegriff

Es ist – auch theologisch – nicht zufällig und nur dem „Zeitgeist“ geschuldet, dass die Vorrangstellung des früher zentralen Gewissensbegriffs zunehmend vom Begriff der *Verantwortung* übernommen wurde. Der Verantwortungsbegriff transportiert gewisse Implikationen des Gewissensbegriffs, zumal Verantwortung und Verantwortungsübernahme mit „inneren“ Dispositionen und Optionen verbunden sind. Die Stärke des Verantwortungsbegriffs kann darin liegen, dass er im Unterschied zum Pflichtbegriff „die Reflexionsbedürftigkeit der Verantwortungsträgerschaft bzw. des Verantwortungsbereichs impliziert. Pflichten hat man, Verantwortung muss man übernehmen.“ Die freie und bewusste *Verantwortungsübernahme* verweist (im Übrigen) auf Funktionen des Gewissens bzw. eines „gewissenhaften“ Lebens: „Sich auf sein Gewissen berufen heißt: bewusste Verantwortungsübernahme ausdrücken; so gesehen ist Gewissen der Kern von Verantwort-

<sup>25</sup> Das Gewissen schreit, lärmt, ist unruhig, verzweifelt, zittert, bebt, ängstet und fürchtet sich, Belege bei Emanuel Hirsch, Drei Kapitel zu Luthers Lehre vom Gewissen, Lutherstudien I, Gütersloh 1954, 130, vgl. Mokrosch, (wie Anm. 24), 286.

<sup>26</sup> Vgl. BSLK 77 f., vgl. 181, 100: „... der Glaube bringt allein den Herzen und Gewissen Friede und Freude und das ewige Leben, welches hier in diesem Leben anfängt.“

<sup>27</sup> WA Br. 2/370, 84 f. (1. August 1521). Weltlichen Angelegenheiten kann ein Christ sich guten Gewissens widmen, vgl. BSLK 302, 26 bzw. 307. Es ist auch möglich, vor den Menschen ein gutes Gewissen zu haben, vgl. Luther in einer Predigt (1525) „Siehe, solche Ruhm und Trotz soll ein jeglicher Christ auch haben, daß er so lebe gegen jedermann und seine Liebe übe und beweise, daß niemand eine Klage gegen ihn bringen möge ... daß heißt ein gutes Gewissen vor den Leuten oder wider die Leute (WA 36, 363, 10 ff.), vgl. Bernhard Lohse, Gewissen und Autorität bei Luther, KuD 20 (1974), 1–22, bes. 9 f.

<sup>28</sup> Dietrich Bonhoeffer, Ethik, Dietrich Bonhoeffer Werke, 6. Band, München 1992, 279 bzw. 283.

<sup>29</sup> Ebenda 285, vgl. auch die vier Strophen des Gedichtes „Stationen auf dem Weg zur Freiheit“.

<sup>30</sup> Karl Ernst Nipkow, Wer ruft, wenn das Gewissen sich meldet? Gewissensbildung neu aktuell, Vortrag am 6.12.2008 ([www.ekir.de/akademie/eair-Text-Nipkow.pdf](http://www.ekir.de/akademie/eair-Text-Nipkow.pdf)).



tung.“<sup>31</sup> Bei dieser Sicht kommt nicht lediglich die einzelne moralische Tat in den Blick, sondern das Menschsein als Ganzes (wie beim Gewissensbegriff) mitsamt der Forderung und der Unmöglichkeit, sein eigenes Tun (und dessen Folgen) im Sinne von „sich rechtfertigen“ zu verantworten.

### 3.6 Die Ablehnung des Gewissenszwangs bei Luther um des befreiten Gewissens willen

Die Auseinandersetzung Luthers mit der von der Kirche beanspruchten Autorität war bei Luther seit der Leipziger Disputation auf die Frage konzentriert, ob die Kirche die Vollmacht habe, neue Glaubensartikel festzusetzen. Es ist in den folgenden Jahren der Auseinandersetzungen nicht genügend klar hervorgetreten, dass Luther *nur in dieser begrenzten Weise* die Autorität der Kirche kritisierte, da das Gewissen Gott gegenüber durch das Wort Gottes gebunden ist.<sup>32</sup> Die Augsburgerische Konfession beruft sich auf Augustinus, dass man auch Bischöfen, die ordentlich gewählt sind, nicht gehorchen soll „wenn sie irren oder etwas gegen die heilige, göttliche Schrift lehren oder anordnen“. In *diesem* Zusammenhang richtet sich der reformatorische Protest gegen den Zwang der Gewissen und die Ahndung der Unterlassung von Menschengebote als „Unrecht und Sünde“<sup>33</sup>. Zugleich wird auch festgehalten, dass niemand zum Glauben gezwungen werden kann.<sup>34</sup>

Der Lutherforscher Franz Lau weist darauf hin: „dass es Rechtssetzungen in der Kirche in der Welt gibt, die die Struktur weltlichen Rechtes an sich tragen und tragen müssen, weil sie um der Zweckmäßigkeit willen erlassen sind, aber nicht aus dem Glauben oder aus der Liebe kommen, so wenig sie den Glauben und die Liebe verleugnen dürfen.“ Er anerkennt in der Kirche einerseits ein geistliches Recht in geistlichen Fragen, das strukturmäßig im Gegensatz zum eigentlichen weltlichen Recht steht, weil es nicht mit menschlicher Gewalt, sondern mit dem Wort zum Ziel gelangen soll, wenn es beispielsweise um die Ermahnung der Sünder und der Irrenden geht, um deren Einsicht und um die Absolution (CA 28, vgl. BSLK, 124: *sine vi humana sed verbo*). Andererseits gibt es auch ein – seiner Struktur nach – „weltliches“ Recht in der Kirche, das nicht einfach dasselbe ist wie das staatlich gesetzte Recht. So gibt es auch ein kirchliches Recht, das den Ausgleich zwischen den Kirchgemeinden ermöglicht, und ein Disziplinarrecht (mit einem geordneten Verfahren). Wie jede auferlegte und einzuhaltende Ordnung haben sie einen verbindlichen Charakter und also auch einen Zwangscharakter, den sie dann annehmen, wenn ein freiwilliger Konsens nicht erzielt werden kann.<sup>35</sup>

## 4. Anregungen aus praktisch-theologischer Perspektive (eine Skizze)

### 4.1 Einige „Vorsätze“

4.1.1 In der kirchlichen Arbeit sind unter und aus dem Wort Gottes, das den Anspruch Gottes (Gesetz) und die liebende Annahme (Evangelium) umfasst, der ethische Diskurs und die Ausein-

dersetzung über die Inhalte und Formen christlicher Lebensgestaltung unerlässlich. Diese Aufgabe ist aber nicht mit der Schärfung des Gewissens als Normeninstanz und mit der Entwicklung einer moralischen Anlage erfüllt, sondern hat die „Identitätsfindung und Befreiung der Gesamtperson zum Ziel“.<sup>36</sup>

4.1.2 Evangelische Gewissensformung ist angewandte Rechtfertigung und Einübung in christliche Freiheit, die von Laxheit oder Untätigkeit zu unterscheiden ist. Insofern kommt neben der transmoralischen Qualität des Gewissens auch die moralische Dimension in den Blick, aber eben umfassen von der transmoralischen Qualität des Gewissens.

In Verkündigung, Unterweisung und Seelsorge ist danach Ausschau zu halten, in welchen Formen sich heute die Gewissensfrage äußert (z. B. Eintreten für Menschenwürde, Übernahme von Verantwortung oder auch als „Gewissenskränkung“).

Dem gegenwärtigen allgemeinen Lebensgefühl mit seinen Folgen der Selbstbezüglichkeit und der hedonistischen sowie konsumistischen Vorlieben entspricht wohl stärker die Selbstwahrnehmung eines „gekränkten Gewissens“<sup>37</sup> als des „erschrockenen Gewissens“. Leitend ist hier nicht das eigene Fehlverhalten und Schuldbewusstsein, sondern das tatsächlich oder vermeintlich erlittene Unrecht. Es melden sich Trennungsängste, ein Isolierungsgefühl und das Bewusstsein (objektiv oder subjektiv) zu kurz gekommen zu sein. Angesichts der medial verbreiteten Idealvorstellungen von bewunderten Menschen, Schönheit und erneuerbarem Glück durch immer neuen Konsum stellen sich das Bewusstsein des Versagens vor eigenen Idealen und der faktischen Ohnmacht sowie die Beschädigung des Selbstwertgefühls ein.

4.1.3 Bei der Gewissensfrage geht es um die Person und das Personsein des Menschen. Insofern ist der Einsatz bei Schuldgefühlen und dem „schlechten Gewissen“ zu vermeiden und stattdessen die Regulierungskraft und innere Beratungsfähigkeit des Gewissens als nachfolgendes Gewissen oder vorangehendes Gewissen in den Blick zu nehmen.

4.1.4 Zu überwinden ist die Alternative zwischen dem „autonomen Gewissen“ (ich-zentriert, innengeleitet bzw. „persönlichkeitsentsprechend“) und dem heteronomen Gewissen (außen-gesteuert, sei es durch Moralvorstellungen, Sitten, Gebräuche, christliche Glaubensinhalte, Traditionen, „Standards“ der Familie oder „was man nicht tut“). Das Gewissen ist als *relational* zu begreifen.<sup>38</sup> Evangelische Gewissensbildung kann befähigen, die „richtigen“ Relationen zu entdecken und zu verinnerlichen.

4.1.5 Die Formung und Ausprägung des Gewissens geschieht in informeller Weise (was „man“ so „mitbekommt“ und aufnimmt) als ein unbewusstes *und/oder* als ein bewusstes Geschehen. Pointiert hat es Ernst Lange ausgedrückt: „Das Gewissen ist der Wachhund meines inneren Wesens, aber der Hund braucht einen Herrn, der ihm sagt, was seine Pflicht ist“. Die praktisch-theologische Aufgabe besteht darin, im kirchlichen Handeln der Erörterung des Gewissensverständnisses und der Thematisierung der Formung und Prägung des Gewissens Raum zu geben. Ein „laissez-faire“

<sup>31</sup> Pfeleiderer a. a. O. 115, zum Vorstehenden vgl. ebenda 114 f.

<sup>32</sup> Vgl. Bernhard Lohse, a. a. O. 12 f.

<sup>33</sup> Vgl. Formula Concordiae, Solida Declaratio X, BSLK 1058 f.

<sup>34</sup> Vgl. WA 11, 264, 11 ff.

<sup>35</sup> Franz Lau, *Leges charitatis*, in: *Kerygma und Dogma II*, Berlin 1957, 76 – 89, bes. 84 ff., Zitat 88.

<sup>36</sup> Reinhold Morkrosch, *Gewissenserziehung im Religionsunterricht*, in: *Der evangelische Erzieher*, Jg. 32, H. 4 1980, 287.

<sup>37</sup> Klaus Winkler, *Seelsorge*, 2. Aufl., Berlin 2000, 290 ff.

<sup>38</sup> So Klaus Winkler, a. a. O. 288, ebenda 283–296 zur Frage des Gewissens in der Seelsorge. Bereits Hartmut Krefß, *Individualität und Gewissen*, *Pastoraltheologie* 80 (1991), 86–103 zur relationalen Gewissensstruktur bei Luther: „Im Gewissen wird dem einzelnen Menschen seine Beziehung zum Gesetz, zum Evangelium, auch zum Tod, zum Bösen, andererseits zum Wort Gottes, zu Christus erfahrbar“ (99).

würde den Menschen die spezifisch evangelische Ausprägung eines guten und getrösteten Gewissens im Sinne des inneren Friedens und der freien, bewussten Verantwortungsübernahme vorhalten.

#### 4.2 Zur Predigt und Gottesdienst

Evangelische Predigt ist ihrem Ursprung nach dem Evangelium verpflichtet. In der Verkündigung ist erforderlich, nicht nur beiläufig, sondern bewusst in dieser Perspektive das Gewissen zu thematisieren. Auch wenn das Stichwort Gewissen in wenigen Predigttexten begegnet<sup>39</sup>, so ist doch die Thematik bei den paränetisch oder zur Buße und zum Schuldbekenntnis leitenden biblischen Texten implizit präsent. Im Laufe des Kirchenjahres betrifft es besonders die Bußtage, die Adventszeit („Tröstet mein Volk“) und die Passionszeit. Die Osterzeit stellt die gewonnene Freiheit ins Licht.

Es ist eine homiletisch und seelsorgerlich wichtige Herausforderung, sich der Gewissensproblematik in der Verkündigung zu stellen. Der personalen Struktur des Gewissens entsprechend bieten sich biographische Exempel zur Verdeutlichung an. Dabei ist darauf zu achten, dass Gemeindeglieder diese auf ihr eigenes Leben beziehen können. Die Predigtbeispiele von Ausnahmesituationen (z. B. Maksymilian Kolbe, Janusz Korczak) bringen die Gefahr mit sich, einen zu hohen Leistungsanspruch zu formulieren und Distanzierung oder Ohnmachtsgefühle zu produzieren.

Auch in der Verkündigung muss es das Ziel sein, das im Hören des biblischen Zeugnisses „die Zusage und Zumutung einer die Wirklichkeit des Gewissens überschreitenden *Möglichkeit des im Glauben gewiss gemachten Gewissens*“ aufgenommen wird.<sup>40</sup>

Das „matte Gewissen“ (EG 450, 2) ist nicht allein das ermattete Gewissen, sondern ein solches Gewissen, das durch den Zuspruch des Wortes Gottes und „seiner Güte Morgentau“ (vgl. Klagelieder 3, 23) froh werden soll. In unseren Liedern äußern wir die Bitte um Heilung des verwundeten Gewissens (EG 72, 3; 88, 5 sowie 495, 1). Wir singen von dem befreienden Wort Gottes, das dem belastenden Gewissen Freiheit zuspricht (EG 144, 6; 353, 7 vgl. 522, 2).

#### 4.3 Seelsorge

Seelsorge kann und soll den in seelischer Not Befindlichen zuvorderst Raum geben, auch dem ratlosen Gewissen. Werte und Normen, frühzeitig oder später erlernte Regeln und Normen werden ins Gespräch kommen. Das eigene Werterleben wird manchmal mit dem anderer Menschen konform gehen, manchmal sich markant unterscheiden. Es kann nicht – wie oft auch erbeten – „jetzt und gleich“ um die Wiederherstellung eines guten Gewissens gehen (womöglich auch unter Inanspruchnahme der Gnade als „billige Gnade“). Vielmehr ist es gut, eigene Klärung und Sichtung, eigene Erkenntnis reifen zu lassen. Die wirkliche, nachhaltige Entlastung des Gewissens ist oft ein langer Prozess. Die Gewissensentlastung durch den Vergebungszuspruch nach einer Beichte bedarf einfühlsamer Begleitung.

#### 4.4 Erziehender Umgang mit Kindern und Jugendlichen

4.4.1 Gewissensformung kann bei Kindern und Jugendlichen auf emotionales Betroffensein rechnen, beispielsweise auf Mitgefühl,

Mitleid, Scham und Schuld angesichts dessen, was Menschen oder Tieren widerfährt.<sup>41</sup> Emotionale Betroffenheit und die Bereitschaft, sich in fremdes Leben zu versetzen und nicht wegzuschauen, wo fremdes Leben verachtet wird, sind gute Ausgangspunkte für das Gespräch mit Kindern und Jugendlichen. Schulterfahrungen sollten nicht ausgenutzt werden. Ausgehend von der Möglichkeit der Heilung des Zerbrochenen und der Vergebung ist vielmehr der weite Horizont der christlichen Freiheit aufzuzeigen. In diesem Sinne kann eine vorgehende Unterstützung zur Herausbildung eines Wertebewusstseins und eine begleitende und nachträgliche Hilfe geleistet werden bei der Gewissenserfahrung selbst, wenn Kinder oder Jugendliche ein schlechtes Gewissen belastet.

Im *Religionsunterricht und anderen Formen der Unterweisung* kann ein befreites, zuversichtliches Gewissen nicht anezogen werden. Aber die Begleitung des Weges von der Resignation und Ohnmacht zu neuen, unverletzlichen persönlichen Erfahrungen kann angestrebt werden. Hier zeigen sich die Möglichkeiten und Grenzen evangelischer Gewissensbildung.

4.4.2 „Der Begriff Gewissen wird für die Mittelschule im Wahlpflichtbereich 1 der Klassenstufe 8 und für das Gymnasium im Lernbereich 1 der Klassenstufe 10 thematisiert.

Für die Mittelschule Kl. 8 LBW 1 wird das Lernziel verfolgt, das Gewissen als eine Instanz wahrzunehmen, die im individuellen wie im gesellschaftlichen Bereich von Bedeutung ist. Über das Wortfeld ‚gewissenhaft/gewissenlos‘ soll der Zusammenhang zwischen dem Gewissen und den Werten des Individuums und den gesellschaftlichen Werten erschlossen werden. Ein bewusster Umgang mit der Stimme des Gewissens wird angebahnt. Dies ist in Sicht auf Autonomie und Verantwortung der Christen eine notwendige Bildungsaufgabe.

Im Gymnasium Kl. 10 stellt der LB 1 das Thema Gewissen in den Zusammenhang von Werte- und Normenbildung (Dekalog und Grundrechte) und ethischer Entscheidung zu konkreten Themen (Euthanasie, aktuelle Konflikte). Gewissen soll als Entscheidungsinstanz thematisiert werden, es geht um die eigene Positionierung und die Konsequenzen daraus für grundlegende Einstellungen und konkrete Entscheidungen. Den Lernenden wird eine systematische Entfaltung des Begriffs eröffnet, die im ethischen Diskurs argumentationsfähig macht.

Über diese beiden Lernfelder hinaus, bieten die ethischen Themenbereiche beider Lehrpläne reiche Anknüpfungsmöglichkeiten zum Thema Gewissen. In der Mittelschule wären das z. B. folgende Bereiche: Wahrheit und Lüge, Moral- und Werteerziehung durch die Medien (LB 6/4), Propheten (das prophetische Gewissen) (LB 8/1), Diakonie (das soziale Gewissen) (LB 8/4), Verantwortung in der Gesellschaft (das politische Gewissen) (LB 10/3). Im Gymnasium nehmen ethische Themen im Grundkurs Klasse 11 (11/1) und im Leistungskurs Klasse 12 (12/1) eine zentrale Stellung ein. Beide Lernbereiche thematisieren die Freiheit des Menschen. Eine Reflexion über Freiheit und Bindung durch das Gewissen ist hierbei unerlässlich, auch wenn das Thema Gewissen mit Klasse 10 offenbar als abgearbeitet betrachtet und der Begriff Gewissen nicht aufgenommen wird.“<sup>42</sup>

4.4.3 Im *Konfirmandenunterricht* und in der *Jugendarbeit* bietet sich beim Vergleichen anderer und eigener Lebensentwürfe die

<sup>39</sup> 30 mal begegnet das Wort *syneidasis* im NT. In den Predigtreihen begegnet es nur 5 mal: *Reihe II*, am 21. Dezember, Tag des Apostel Thomas (2. Kor. 4, 1–6); *Reihe IV*: 4. n. Trin. (1. Petr. 3 ff.); 10. n. Trin. (Röm. 9, 1 ff.); 23. n. Trin. (Röm. 13, 1 ff.); *Reihe VI*: 10. n. Trin. (Röm. 9, 1 ff.).

<sup>40</sup> Hans-Günther Heimbrock., Art. Gewissen V. praktisch-theologisch, TRE Band 13, Berlin 1984, 241.

<sup>41</sup> Vgl. hierzu und zum ff. Karl Ernst Nipkow, a. a. O., bes. Abschnitt II.

<sup>42</sup> Freundliche Mitteilung von Studienleiter Dr. Daniel Toasperm, TPI Moritzburg.

Möglichkeit, die Frage des Gewissens zu thematisieren, auf die Prägung durch Werte und Normen einzugehen und auch über Fehlformen zu diskutieren.

„Anschlussthemen“ sind Ehrlichkeit, sexualethische Fragen und die Frage der Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung. Auch wenn die friedensethischen Fragen nicht mehr unter bedrückendem Entscheidungsdruck wie vor 1989 stehen, bedürfen sie der Erörterung unter der Fragestellung, was es heißt, eine Kirche des Friedens zu sein, in der die Friedensbotschaft im Zentrum steht. Diskussion und Beratung ist notwendig.<sup>43</sup>

4.4.4 Auch in der *Abendmahlsunterweisung* kann das Gewissen thematisiert werden. Dies legt der Gemeinschaftscharakter des Abendmahls nahe, der aufgrund der Beschwerung des Gewissens der Schwachen gefährdet sein kann (vgl. 1. Kor. 8 und 10). Die Verkündigung des Wortes mag vor dem Empfang des Abendmahls zur Selbstprüfung anleiten (vgl. 1. Kor. 11, 27), aber zugleich mit Blick auf den Ruf Jesu (Matth. 11, 28) das skrupulöse Gewissen entlasten. Das Wort der Vergebung und die Abendmahlsgabe bewirken im Hören und Schmecken die Aufhebung des Getrenntseins von Gott und den Mitmenschen und lassen das beschwerte Gewissen frei werden. Das Abendmahl ist eine Wegzehrung und Kräftigungsmittel für den weiteren Weg mit getröstetem und befreitem Gewissen („Das stärke und bewahre dich zum ewigen Leben“).

#### 4.5 Anregungen für die Gemeindegarbeit

In Gemeindeveranstaltungen und besonders bei *Elternabenden* wird es sinnvoll sein, ab und zu die Frage des Gewissens zu thematisieren, sowohl im allgemeinen Sinne als auch bezüglich der Gewissensbildung. Eltern und Großeltern werden für Hilfen dankbar sein, denn sie prägen die Gewissen ihrer Kinder, wie ihr eigenes Gewissen von der häuslichen Erziehung geprägt wurde. Die Stimme des Gewissens braucht eine „Stimmbildung“, sowohl bei den Heranwachsenden wie bei Erwachsenen.

Immer wieder werden insbesondere bei Kontroversen oder Konflikten in der Gemeinde die Frage des schwachen und starken Gewissens, die sich an aktuellen Fragen über die Abendmahlsfrage hinaus stellt (1. Kor. 8 und 10) und somit die Rücksicht auf das Gewissen anderer in den Blick kommen – einschließlich der Frage, wer tatsächlich die Schwachen und wer die Starken sind. Obwohl das Gewissen eine höchst persönliche Angelegenheit ist, gibt es doch Übereinstimmungen, Ausrichtung an Erfahrungen und Beweggründen von anderen, sei es zustimmend oder im Widerspruch zu anderen. Eine Korrektur oder Bestärkung durch andere ist besonders dann willkommen, wenn das eigene Gewissen dem „offiziellen Trend“ der Meinungen und Auffassungen widerspricht.

In solchen Situationen sind das sorgsame Gespräch und eine auch abweichende Meinungen zulassende Diskussion unerlässlich. Hier liegt (auch in Aufnahme von Erfahrungen vor 1989) die Chance der Hauskreise, die ein vertrautes Gespräch ermöglichen, um gemeinsam in christlicher Freiheit die Unterscheidungs- und Urteilsfähigkeit in ethischen Fragen zu fördern.

#### 4.6 Ein persönlicher „Nachsatz“

Wenn wir die Gewissensfrage thematisieren, geraten wir unweigerlich in die Auseinandersetzung mit dem eigenen Gewissen. Da wird bei Pfarrern und Pfarrerinnen sowie kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auch der fremde oder eigene Anspruch „Gewissen der Gemeinde“ zu sein in den Blick kommen. Es mag sich das permanent schlechte Gewissen zu Wort melden, zu wenig zu schaffen und nicht allen Erwartungen (und Projektionen) aus der Gemeinde genügen zu können – und sei es die Erwartung, dass mehr Hausbesuche möglich sein sollten usw. usf.

Anstatt zu resignieren und die verbliebene Gestaltungskraft aufzugeben sollte die Erinnerung wach bleiben, dass Martin Luther unter dem guten Gewissen das rechte Zutrauen zu Gott verstanden hat.<sup>44</sup> Wer es mit dem Gewissen zu tun bekommt, bekommt es mit Mahnung, Befreiung und Ermutigung zu tun.

#### ANHANG:

##### **Bildung des Gewissens in der Zeit von Pietismus und Aufklärung (von Dr. Thilo Daniel)**

Mit dem beginnenden Pietismus und der Aufklärung tritt mehr und mehr das Individuum als Subjekt des Glaubens und der Bildung in den Blick der Theologie. Mit der Gründung der Franckeschen Anstalten in Halle wird das theologische Denken des Pietismus zum Programm der Pädagogik. Bereits Philipp Jacob Spener fordert vom glaubenden Einzelnen „Gewissensprüfung [...], damit er ja nicht aus dem Stand der Gnade wieder herausschleudert“.<sup>45</sup> Werner Loch<sup>46</sup> spricht von der „Konzeption der Kindheit als Prinzip der Pädagogik“ durch den Halleschen Pietismus August Hermann Franckes.

Mit dem Interesse am Kind und dessen ganzheitlicher Bildung und dem im Pietismus auf neue Weise erwachenden Interesse der Seelsorge am Einzelnen, werden die Ideen auf den Weg gebracht, die zum modernen Bildungsbegriff führen. Die Ablehnung des obrigkeitlichen und kirchlichen Wissenszwanges und die Forderung nach Gewissensfreiheit, haben neben der Aufklärung ihre Wurzeln im Pietismus. Sowohl im kirchlichen wie im außerkirchlichen Pietismus findet die Frage nach dem Gewissen Resonanz. Auf vielfältige Weise, unter anderem über die Auseinandersetzung zwischen Johann Georg Hamann und Immanuel Kant, findet die Frage Eingang in die Aufklärungsphilosophie. Kants kategorischer Imperativ setzt die umfassende Gewissensbildung des Einzelnen voraus.

In der Theologie fließen sie in die Idee der „Praktischen Theologie“ ein, die auf Friedrich Schleiermacher zurückgeht. Er hat in seiner Biographie die Schulbildung am Pädagogium der Herrnhuter Brüdergemeine in Niesky erlebt und sich zeitlebens als „Herrnhuter höherer Ordnung“ gesehen. An seiner Person lässt sich diese geistesgeschichtliche Entwicklung nachvollziehen. Daneben führt eine Linie von der pietismuskritischen Aufklärungstheologie Johann Joachim Spaldings zu den theologischen Anschauungen Schleiermachers.

Die Orientierung am Wort, die den Pietismus ausmacht und die Entwicklung einer individualisierten Frömmigkeit in Teilen des Pietismus und der Aufklärung sind wichtige Voraussetzungen der theologischen Bildungsanschauungen des 19. Jahrhunderts.<sup>47</sup>

<sup>43</sup> Vgl. Die Denkschrift des Rates der EKD „Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen“, Hannover 2007, bes. den Abschnitt „Gewissen schützen und beraten“, 40 ff.

<sup>44</sup> Veruntamen etiam fides Christi est conscientia bona (WA 1, 372, 34).

<sup>45</sup> Zitiert nach: Leube, Hans: Die Sozialideen des kirchlichen Pietismus [1928], in: ders.: Orthodoxie und Pietismus. Gesammelte Studien (AGP 13), Bielefeld 1975, 129–152; hier: 138.

<sup>46</sup> Loch, Werner: Pädagogik am Beispiel August Hermann Franckes, in: Lehmann, Hartmut (Hg.): Geschichte des Pietismus. Bd. 4: Glaubenswelt und Lebenswelten, Göttingen, 2004, 264–308; hier: 272.

<sup>47</sup> Vgl. zum Ganzen: Beutel, Albrecht: Aufklärung in Deutschland (KIG 4/O 2), Göttingen 2006.

**Entschließung**  
**der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands**  
**zum Thema „Unser tägliches Brot gib uns heute“**  
**(2. Tagung der 11. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands)**

**Wort an die Gemeinden der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) und der Mitgliedskirchen des Deutschen Nationalkomitees des LWB sowie an den Lutherischen Weltbund (LWB)**

Bei der 2. Tagung der 11. Generalsynode der VELKD in Ulm haben sich Synodale aus den lutherischen Kirchen Deutschlands und Gäste aus den weltweiten lutherischen Schwesterkirchen versammelt. In den Gottesdiensten, Andachten, Grußworten und Gesprächen wie auch im Hauptvortrag zum Thema wurden uns aufs Neue die Augen geöffnet für den konkreten und vielfältigen Kontext des Gebetes „Unser tägliches Brot gib uns heute“. Unter diesem Thema werden sich im Juli 2010 Delegierte aus aller Welt zur Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes in Stuttgart treffen.

Die Vaterunserbitte eröffnet einen weiten geistlichen Horizont und sie lässt uns sehen, wo das tägliche Brot existentiell fehlt. Die unterschiedlichen „Brotgeschichten“, die wir gehört haben und die sowohl vom Mangel wie vom Überfluss zu erzählen wussten, haben uns berührt und unser Nachdenken bewegt. Wir haben entdeckt, dass auch das Erzählen eigener „Brotgeschichten“ persönlich und zeitgemäß die Vaterunserbitte erschließt.

Der tansanische Pfarrer Dr. Frederick Shoo berichtete uns von der bedrohlichen Ernährungslage, die derzeit in seinem Land durch den Klimawandel hervorgerufen wird. In diesem Zusammenhang legte er uns den Satz des Bischofs Kameeta, Namibia, ans Herz: „Ernährungssicherheit ist ein Recht aller Menschen, kein Privileg.“ Trotzdem wird dieses Recht Menschen in aller Welt – auch bei uns – vorenthalten.

Hierzu müssen wir als Kirche unsere Stimme erheben und dürfen nicht nachlassen im Engagement für andere. Viele Gemeinden zeigen auf wunderbare Weise, wie das gehen kann. Exemplarisch dafür steht auch die Pauluskirche in Ulm ([www.pauluskirche-ulm.de](http://www.pauluskirche-ulm.de)). In ihrem Kirchenraum wird Gottesdienst gefeiert und Menschen werden zu einer warmen Mahlzeit in der sogenannten „Vesperkirche“ eingeladen. An diesem Ort wurde uns ganz deutlich, wie Abendmahl und Sättigungsmahl einander zugewiesen sind. Wenn Gott im Abendmahl den Tisch reichlich für alle deckt, dann verbindet uns nicht nur diese geist-

liche Gemeinschaft, sondern sie stellt uns auch vor die Aufgabe, diese in einer solidarischen Weltgemeinschaft konkret werden zu lassen. In einem Leben ohne Rücksicht auf die Not des Nächsten kann die Vaterunserbitte für uns sogar zu einer Anklage werden. Lutherisch zugespitzt könnte man sagen: „Brot ist den Armen Evangelium, den Reichen Gesetz.“

Diese Vaterunserbitte, die uns mit Christen in aller Welt und in allen Konfessionen verbindet, leitet uns an, uns immer wieder aufs Neue einzuüben in die geistliche Haltung der Dankbarkeit. Sie lässt uns bewusst werden, dass wir uns das Leben nicht selbst verdanken, sondern dass es uns von Gott geschenkt ist – mit allem, was unser Leben wertvoll macht und ihm Tiefe gibt. Sie erinnert uns auch an das Brot des Lebens, das Jesus Christus ist (Joh. 6, 35).

Wir ermutigen die Gemeinden, vor Ort und in den ökumenischen Partnerschaften einander ihre „Brotgeschichten“ zu erzählen. Das Brot – ein Ursymbol der Menschheit – ermöglicht uns, auch mit Menschen anderer Religionen und Kulturen darüber ins Gespräch zu kommen, wie wir unsere Verantwortung füreinander und für diese Welt wahrnehmen. Konkret bitten wir die Gemeinden, die Aktion „Niemand is(s)t für sich allein“ von Brot für die Welt in diesem und in den kommenden Jahren weiterhin tatkräftig zu unterstützen.

Wir laden die Gemeinden ein, uns ihre „Brotgeschichten“ zu schicken; wir wollen sie im Internet veröffentlichen und vielleicht entsteht dazu ein Brotgeschichtenkalender. (Internetadresse: [www.velkd.de](http://www.velkd.de))

Wir verweisen auch auf das Buch des Lutherischen Weltbundes unter dem Titel: „*Unser tägliches Brot: Rezepte, Gebete und Geschichten zum Recht auf Nahrung*“, das im Rahmen der Vorbereitungen zur Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes 2010 in Stuttgart vom Deutschen Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes (DNK/LWB) herausgegeben wurde.

Ulm, den 28. Oktober 2009

Der Präsident der Generalsynode  
Prof. Dr. Hartmann